

Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat

betreffend Projekt Gemeinsame Gesundheitsregion / Spitalgruppe (Partnerschaftliches Geschäft)

2018/215

vom 2. Juli 2018

1. Ausgangslage

Die Aussicht auf ein erfolgreiches Fortbestehen des Kantonsspitals Baselland (KBSL) wie auch des Universitätsspitals Basel (USB) ist unter den geltenden Rahmenbedingungen und in der heutigen Struktur getrübt. Beide Spitäler erreichen nicht den Selbstfinanzierungsgrad, der langfristig für die Investitionen zur Aufrechterhaltung ihres heutigen Leistungsangebots notwendig wäre. Nach intensiver Prüfung kamen deshalb die Verwaltungsräte der beiden Spitäler Anfang 2015 zum Schluss, dass das Zusammengehen zu einer Spitalgruppe der richtige Weg in eine erfolgreiche Zukunft sei.

In enger Zusammenarbeit mit den Regierungen von Basel-Landschaft und Basel-Stadt und unter Aufsicht der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) bzw. des Gesundheitsdepartements BS (GD) wurde das Projekt der gemeinsamen Spitalgruppe vorangetrieben. Zeitgleich machten sich die Verantwortlichen daran, die Steuerung des bislang getrennt betrachteten Gesundheitsraums aus gemeinsamer Sicht und verbindlicher zu koordinieren und somit den Boden für die Zusammenführung und das gemeinsame Vorgehen ihrer Spitäler in beiden Kantonen zu bereiten. Dabei werden drei übergeordnete Ziele verfolgt: eine optimierte Gesundheitsversorgung der Bevölkerung der beiden Kantone, eine deutliche Dämpfung des Kostenwachstums im Spitalbereich sowie eine langfristige Sicherung der Hochschulmedizin in der Region. Die beiden Regierungen sind überzeugt, dass ein Zusammengehen des KSBL mit dem USB den grössten Beitrag an die Zielerreichung leisten wird.

Diese Vorlage ist eng verknüpft mit dem Projekt Gemeinsame Gesundheitsregion / Gesundheitsversorgung ([2018/214](#)), worüber in einem separaten Bericht berichtet wird.

1.1. Spitalgruppe

Die beiden Regierungen beabsichtigen, ihre jeweiligen Spitäler mittels Staatsvertrag in die «Universitätsspital Nordwest AG» (USNW) zusammenzuführen. Eine Aktiengesellschaft mit öffentlichem Recht soll dazu die flexibelste und erfolgversprechendste Rechtsform bieten. Eine Erweiterung des Aktionariats für öffentlich-rechtliche Körperschaften und gemeinnützige Dritte, sowie von diesen beherrschten Unternehmungen, soll bis zu einem Anteil von maximal einem Drittel möglich sein. Dabei halten die beiden Kantone BL und BS zusammen mindestens zwei Drittel der Stimmen und des Kapitals der Spitalgruppe.

Mit der strategischen Positionierung «vier Standorte – ein System» werden die Angebote und damit die notwendigen Investitionen gebündelt. Jeder Standort erhält ein klares Profil. Im medizinischen Kerngeschäft werden Synergien erreicht, insbesondere durch den Abbau redundanter Infrastruktur, die Reduktion von Vorhalteleistungen an den Standorten Bruderholz und Laufen, durch die Verschiebung von stationären Leistungen nach Basel bzw. Liestal mit entsprechend besserer Auslastung an diesen Standorten sowie durch die Konzentration der HSM-Fälle. Von besonderer Bedeutung ist der Aufbau der Tagesklinik für operative und interventionelle Eingriffe (TOP) am Standort Bruderholz und die damit verbundene Entflechtung des stationären und ambulanten Ge-

schäfts. Es ist davon auszugehen, dass mit den Transformationen am Standort Bruderholz bis 2026 gegenüber dem Stand zum Zeitpunkt des Projektstarts im Jahr 2015 über 150 Betten im Akutbereich abgebaut werden können. Der Grossteil des erwarteten Synergieeffekts von CHF 70 Mio. (konservativ geschätzt) ist somit auf die Anpassungen des medizinischen Kerngeschäfts zurückzuführen. Grundlage und Voraussetzung dafür ist die Etablierung einer gemeinsamen Gesundheitsregion und die damit zusammenhängenden Anstrengungen in Richtung einer Ambulantisierung von Behandlungen (über die ambulante Liste). Zudem wird die heutige Notfallstation auf dem Bruderholz zu einer Permanence zurückgebaut.

Unverändert bestehen bleiben das heutige USB und das Spital Liestal. Das Spital Laufen wird re-dimensioniert: Dort werden schon seit dem 1. Januar 2018 keine Operationen mehr durchgeführt. Der Standort umfasst (nach wie vor) eine stationäre Rehabilitation, eine Schmerzklinik, ausgewählte Sprechstunden sowie eine Notfall-Permanence. Diese Angebote wurden seit Publikation der Vorlage angepasst bzw. erweitert und werden in der Vorlage [2018/486](#) beschrieben. Die Spitalgruppe soll ab 1. Januar 2020 operativ tätig werden.

1.2. Zum Inhalt der Vorlage

Die Vorlage des Regierungsrats beinhaltet als wesentliches Element den Staatsvertrag über die Spitalgruppe. Dieser regelt deren Gründung, die Beteiligung der Kantone am Unternehmen, Aufsicht, Arbeitsverhältnisse, berufliche Vorsorge sowie weitere Grundsätze, insbesondere die Beteiligungsstruktur und die Aktionärsrechte der beiden Kantone. Er wird mit identischem Wortlaut den beiden Parlamenten von BL und BS zur Genehmigung vorlegt. Änderungen am Vertragswerk sind nicht möglich. Da es sich um einen gesetzeswesentlichen Staatsvertrag handelt, unterliegt er gemäss § 30 der Kantonsverfassung der obligatorischen Volksabstimmung, wenn ihn der Landrat mit weniger als vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschliesst, oder durch separaten Beschluss, was die beiden Regierungen in Basel-Landschaft und Basel-Stadt den beiden Parlamenten jeweils beantragen können.

Weiter muss der Landrat das Spitalbeteiligungsgesetz beschliessen, in dem die anderen Beteiligungen des Kantons Basel-Landschaft nebst der Spitalgruppe (Universitätskinderspital beider Basel, Psychiatrie Baselland) auf- und ausgeführt werden. Mit der vorliegenden Revision des Spitalgesetzes soll zusätzlich die in der Praxis bereits gelebte Rollentrennung innerhalb der Organisation der VGD (Versorgungssteuerung im Amt für Gesundheit und Eigentümerversammlung im Generalsekretariat) auch auf gesetzlicher Ebene nachvollzogen werden. Weitere Dokumente sind die Statuten der Spitalgruppe, der Aktionärsbindungsvertrag zwischen den beiden Regierungen sowie die gemeinsame Eigentümerstrategie für das USNW.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Für den Ablauf der Kommissionsberatung sei auf den Kommissionsbericht zur Vorlage [2018/214](#) (Projekt Gemeinsame Gesundheitsregion / Gesundheitsversorgung) verwiesen. Zusätzliche Anhörungen fanden statt zum Thema Lohn/Pensionskasse am 23. April 2018 (mit Markus Nydegger, Leiter Unternehmensentwicklung KSBL, Mario Da Rugna, Leiter Personal und Betrieb USB, sowie Vorsorgeexperte Patrick Spuhler), und zum Thema Plan B (Alleingang) des KSBL (mit Werner Widmer, Verwaltungsratspräsident KSBL, Werner Zimmerli, Verwaltungsratsvizepräsident KSBL sowie Jürg Aebi, CEO KSBL) am 4. Mai 2018.

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion war in wechselnder Besetzung vertreten. Nebst den Dauergästen Regierungsrat Thomas Weber und Generalsekretär Olivier Kungler, standen der Kommission zur Beratung dieser Vorlage weiter zur Verfügung: Tobias Lüscher, Controller/Beteiligungen und Daniel Roth, stv. Leiter Rechtsdienst Regierungsrat und Landrat.

Der Staatsvertrag Spitalgruppe wurde an der Sitzung vom 4. Mai 2018 besprochen, erste und zweite Lesung des Spitalbeteiligungsgesetzes fanden am 4. bzw. am 24. Mai 2018 statt.

2.2. Eintreten

Alle Fraktionen traten auf die Vorlage ein. Aufgrund ausführlicher, teils kontroverser Diskussionen und Haltungen zur Fusionsthematik während der letzten drei Jahre wurde auf einen detaillierten Positionsbezug in der Eintretensdebatte verzichtet.

3. Detailberatung

Während ihrer knapp dreijährigen Beschäftigung mit dem gemeinsamen Gesundheitsraum erhielt die VGK zu verschiedenen Themen Einführungen und die Gelegenheit, diese in Anhörungen und Diskussionen – teils zusammen mit der Partnerkommission in Basel-Stadt – zu vertiefen. Im Folgenden werden die Erwägungen der Kommission zu zentralen Punkten separat ausgeführt. Dies betrifft den Plan B (Alleingang) des KSBL, die Gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen (GWL) und die berufliche Vorsorge (worauf auch der Mitbericht der Finanzkommission eingeht). Die beiden Gesetze zur gemeinsamen Gesundheitsregion – das Spitalversorgungsgesetz und das Spitalbeteiligungsgesetz – müssen in einzelnen Themen zusammenhängend betrachtet werden. Für eine gesamthafte Beurteilung wird deshalb zusätzlich auf die teils ergänzenden Ausführungen im Bericht zur Vorlage [2018/214](#) (Projekt gemeinsame Gesundheitsregion / Spitalversorgung) verwiesen.

3.1. Staatsvertrag

Die Kommission befasste sich im Verlauf ihrer Beratung mehrfach und intensiv mit den Modalitäten des Staatsvertrags. Einige der darin geregelten Punkte werden an separater Stelle im Kommissionsbericht aufgenommen (GWL, Berufliche Vorsorge) oder andernorts vertieft (die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission wurde als Paragraf 7 neu in das Spitalbeteiligungsgesetz aufgenommen).

§ 5 Beteiligung der Kantone

Bei der Behandlung des Staatsvertrags legte die Kommission besonderes Gewicht auf die Beteiligung der Kantone am USNW. Gemäss Staatsvertrag halten die beiden Trägerkantone zum Zeitpunkt der Fusion das gesamte Aktienkapital an der USNW AG im Verhältnis von höchstens 66.6% (BS) zu mindestens 33.4% (BL). Damit kann die ursprünglich angedachte, eher komplizierte Quorums-Lösung von 75% Stimmenanteil bei wichtigen Entscheiden umgangen werden und stattdessen die übliche Regelung gemäss OR Art. 704 zur Anwendung kommen, wonach wichtige Entscheide, die eine Generalversammlung zu fällen hat (z.B. die Änderung der Statuten), ein Zweidrittelmehr benötigen. In den Statuten Art. 16 sind weitere wichtige Entscheide aufgeführt, welche ein Zweidrittelmehr verlangen, unter anderem die Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Verwaltungsrats, eine Veränderung des Quorums, die Errichtung oder der Erwerb einer Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung im Ausland und sämtliche übrigen Statutenänderungen. In den genannten Punkten kann BL von BS nicht überstimmt werden.

Wie erreicht Basel-Landschaft das Drittel? Die aktualisierten Unternehmensbewertungen ergaben für das KSBL einen Substanzwert in der Höhe von CHF 246 Mio. (bereinigtes Eigenkapital), der einem Anteil von 30.6% an der Spitalgruppe entspricht. Zur Erreichung des Zielwerts von 33.4% fehlt somit ein Betrag CHF 22.8 Mio. Im Rahmen der Verhandlungen wurde folgendes Ergebnis erzielt: Die eine Hälfte dieses Betrags (CHF 11.4 Mio.) ergibt sich aus der Berücksichtigung der Unternehmensbewertung nach der «Discounted Cash-Flow-Methode», die für das KSBL einen Anteil am Gesamtunternehmen von bis zu 34.5% ergab. Die andere Hälfte hat der Kanton Basel-Landschaft dem Mehrheitsaktionär nach erfolgter Fusion in Form von Aktien abzukaufen.

Die Herstellung einer Parität (also eines Aktienanteils von genau 50%) wurde in der Kommission auch diskutiert. Gemäss bereinigter Bilanz per Ende 2016 und unter Berücksichtigung der oben erwähnten DCF-Methode würde dies den Kanton noch rund CHF 145 Mio. kosten (CHF 8 Mio. entsprechen jeweils einem Prozentpunkt). Im aktuellen Konstrukt kann der Kanton BL aber auch

als Minderheitenaktionär seine Rechte wahren. Einzelne Kommissionsmitglieder sehen diese aber nur teilweise gewahrt. Die Direktion wies darauf hin, dass die Herstellung einer Parität im Prinzip möglich wäre, jedoch eines Ausgabenbeschlusses durch den Landrat bedarf. Eine Kommissionsminderheit beurteilte das Resultat der ursprünglichen Unternehmensbewertung als die «schlechteste Option», da der Substanzwert nicht die alleinige massgebende Grösse darstelle. Der Wert eines Spitals lasse sich durch Immobilien und Infrastruktur nicht vollständig erfassen. Wichtig (und eigentlicher Wert) sei vor allem das Patientengut, das in diesen Berechnungen aber keine Rolle gespielt habe. Die Direktion versicherte, dass man mit den 33.4% das Maximum (ohne weiteren Einkauf), aber letztlich auch den notwendigen Anteil am neuen Unternehmen für die paritätische Steuerung aus Sicht des Eigentümers herausgeholt habe; Patientenströme stellen aufgrund der schweizweiten geltenden und in der Region intensiv genutzten Patientenfreizügigkeit letztlich keinen Teil der Verhandlungsmasse dar. Dies wäre dann der Fall, wenn der Regierungsrat in Basel-Landschaft den Referenzzinssatz analog zu anderen Kantonen für ausserkantonale Behandlungen bewusst tief ansetzen würde. Damit würde die Patientenfreizügigkeit für die Bevölkerung in BL indirekt über eine künstliche Tariffürde eingeschränkt.

§ 12 Berufliche Vorsorge

Das Thema der beruflichen Vorsorge wurde in der Kommission mit einer eigenen Anhörung gewürdigt. Ausserdem befasste sich die Finanzkommission damit. Für eine vertiefte Auseinandersetzung sei auf deren Bericht im Anhang verwiesen.

Es ist geplant, die ehemaligen Mitarbeitenden des KSBL neu im Vorsorgemodell «Teilkapitalisierung mit Staatsgarantie bei der PKBS» zu versichern. Damit verbunden ist die Bereitschaft des Kantons BL, im Falle einer Teilliquidation der USNW AG zu Gunsten der Mitarbeitenden des KSBL, die von der USNW AG angestellt werden und in die Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt übertreten, eine Eventualverpflichtung zu genehmigen. Eine Teilliquidation (die ab einem unfreiwilligen Abgang von 250 aktiven Versicherten ausgelöst wird) sei zwar laut Direktion sehr unwahrscheinlich, aus finanzrechtlicher Sicht sei es aber notwendig, dass der Landrat eine entsprechende Eventualverpflichtung bewillige. Im «Worst Case» würden sich die Kosten für den Kanton Basel-Landschaft auf rund CHF 155 Mio. belaufen. Dies wäre dann der Fall, wenn das Universitätsspital Nordwest totalliquidiert werden müsste und der Deckungsgrad zu diesem Zeitpunkt bei höchstens 80% läge. Zur Bestimmung der Höhe der zu beschliessenden Eventualverpflichtung haben die beiden Regierungen auf ein Szenario abgestellt, das eine Entlassung von 250 Mitarbeitenden bei einem Deckungsgrad von 80% vorsieht. Auch diese Wahrscheinlichkeit wird von Seiten der Direktion als sehr gering eingeschätzt. In diesem Szenario müsste der Kanton Basel-Landschaft dem Kanton Basel-Stadt für den Anteil der ehemaligen KSBL-Mitarbeitenden einen Betrag von rund CHF 2.4 Mio. überweisen. Die VGK ist den Überlegungen der Regierung gefolgt und beantragt bei 11:0 Stimmen bei einer Enthaltung Zustimmung zur Eventualverpflichtung gemäss Beschlussziffer 4.1.

Bezüglich der erforderlichen Harmonisierung der Anstellungsverhältnisse für das Personal der neuen Spitalgruppe wird angestrebt, die bestehenden Arbeitgeberleistungen bezüglich Vergütung/Lohn sowie weitere Anstellungsbedingungen (z.B. Ferien, Zulagen) und Sozialversicherungen (Pensionskasse) integral in einer Gesamtlösung so zu gestalten, dass individuell weiterhin attraktive Anstellungsbedingungen angeboten werden und andererseits angemessene Synergiegewinne für die Spitalgruppe insgesamt erzielt werden können. Die VGK erwartet, dass im Rahmen der GAV-Verhandlungen diese Absichten umgesetzt werden.

://: Die VGK spricht sich mit 11:0 Stimmen bei einer Enthaltung für die Genehmigung des Staatsvertrags aus.

3.2. Spitalbeteiligungsgesetz

Vorbemerkung: Aufgrund Aufnahme eines neuen Paragraphen (§ 7 Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission) verschiebt sich die Nummerierung der Paragraphen ab § 8 gegenüber der ursprünglichen Fassung des Spitalbeteiligungsgesetzes um einen Zähler.

§ 1 Beteiligungen

Ein Kommissionsmitglied wünschte sich einen Hinweis, dass das Spitalbeteiligungsgesetz zum grossen Teil die Psychiatrie Baselland betrifft, während die Rechtsnatur des Universitätsspitals Nordwest und des Universitäts-Kinderspitals in den jeweiligen Staatsverträgen geregelt wird. Die Direktion nahm diesen Wunsch auf und schlug vor, mit der Aufnahme eines neuen Absatzes 3 im ersten Paragraphen Klarheit zu schaffen – was sie allerdings als nicht notwendig erachtete, da auf die jeweiligen Staatsverträge bereits in den Paragraphen 5 (Spitalgruppe) und 7 (UKBB) verwiesen wird. Die Kommission entschied sich mit 11:0 Stimmen bei einer Enthaltung für die Aufnahme folgenden Absatzes 3.

³ Dieses Gesetz regelt insbesondere die Rechtsnatur, den Zweck und die Organisation der PBL. Die entsprechenden Vorgaben für das Universitätsspital Nordwest AG und für das Universitäts-Kinderspital sind in den jeweiligen Staatsverträgen enthalten.

§ 2 Aufgaben

Ein Kommissionsmitglied stellte fest, dass in Abs. 2 festgehalten ist, die Spitäler «können ambulante und intermediäre Leistungen anbieten». Diese Formulierung schien ihm eher unverbindlich zu sein angesichts der Tatsache, dass die Ambulantisierung einer der wesentlichen Treiber des gesamten Projekts darstelle. Die Direktion wies darauf hin, dass das Gesetz für alle Beteiligungen Geltung habe und diese im Falle einer verpflichtenden Formulierung gezwungen wären, die hier genannten Leistungen auch anzubieten. Der richtige Ort, um festzuhalten, dass gewisse Leistungen ambulant erbracht werden müssen, sei hingegen das Spitalversorgungsgesetz, wo dieser Punkt im § 15 (Förderung ambulanter Behandlungen) berücksichtigt ist.

§ 4 Steuerbefreiung

Die Kommission liess sich darüber informieren, dass die Steuerbefreiung für kantonale und kommunale Steuern kein Privileg der öffentlichen Spitäler sei. Entscheidend ist, dass die Einrichtungen (also auch private Spitäler) einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, d.h. nicht in erster Linie gewinnorientiert arbeiten. Wird mehr als 6% Dividende ausgeschüttet, ist die Steuerbefreiung hinfällig. Auch auf Bundesebene wurde eine Vorabklärung eingeholt, die diesen Sachverhalt für die Bundessteuern bestätigte. Gemäss Direktion ist eine Umsetzung analog zum UKBB vorgesehen, was in der Eigentümerstrategie konkretisiert wird.

§ 7 (neu) Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission (IGPK)

Die Frage der Oberaufsicht über die Spitalgruppe beschäftigte die Kommission an mehreren Sitzungen. Die Aufgaben der IGPK sind bereits im Staatsvertrag über das USNW (§ 10) festgehalten. Eine Erwähnung im kantonalen Gesetz war ursprünglich nicht vorgesehen. Die Kommissionsmitglieder beurteilten den Zugriff, welchen die IGPK grundsätzlich auf die Geschicke von Beteiligungen hat, insgesamt als unbefriedigend und zu wenig weitreichend (was mit zoologischen Metaphern wie «zahnloser Tiger» oder «sanftmütige Angorakatte» verdeutlicht wurde). Ein Mitglied ortete das Problem beim Parlament selber, das es versäumt habe, die Möglichkeiten einer Oberaufsichtskommission zu konkretisieren.

Die Direktion präzisierte, dass es bei der Oberaufsicht ja darum gehe, dass die Aufsicht über die Aufsicht (= Regierung) sicherzustellen sei. Beispielsweise seien an den Sitzungen der IGPK UKBB jeweils auch der Verwaltungsratspräsident, der Spitaldirektor und der Finanzchef zugegen und stünden für Fragen und Erläuterungen zur Verfügung. Die IGPK erhalte auf diesem Weg einen Einblick in das Unternehmen, der jenem der Regierungen in ihren Eigentümergesprächen (die

viermal pro Jahr stattfinden) bezüglich Tiefe nicht nachstehen würde.

Die Direktion wies darauf hin, dass im Landratsgesetz mit § 21 (Auskünfte und Aktenherausgabe) die Kommission eigentlich ausreichend legitimiert sei, um Einsicht in die Geschäftsführung auch des USNW zu erlangen. Dennoch erachtete es die Kommission als sinnvoll, in diesem speziellen Fall und für dieses komplexe Gebilde die Möglichkeiten einer IGPK im Spitalbeteiligungsgesetz deutlicher herauszustellen. Zudem beabsichtigt Basel-Stadt ebenfalls, einen entsprechenden Passus in einem eigenen Gesetz aufzunehmen. Die VGK sprach sich einstimmig für die Aufnahme eines neuen Paragraphen 7 aus, der wie folgt lautet:

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates haben der gemäss Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 6. Februar 2018 über die Universitätsspital Nordwest AG eingesetzten IGPK alle Auskünfte zu erteilen und die Akten herauszugeben, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

² Die IGPK kann zur Unterstützung ihrer Oberaufsichtsfunktion der Finanzkontrolle Aufträge erteilen.

§ 11 Anstellungsverhältnisse

Hier wird in Abs. 1 festgehalten, dass die Anstellungsverhältnisse öffentlich-rechtlicher Natur seien. Auf eine Frage eines Kommissionsmitglieds hin liess die Direktion wissen, dass bei öffentlich-rechtlichen Anstalten auch privatrechtliche Anstellungen möglich seien. Die Psychiatrie Baselland (um die es in diesem Paragraphen geht) hat heute einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) öffentlich-rechtlicher Natur, den man in diesem Paragraphen festzuschreiben gedachte. Dennoch wäre es angebracht, so die Direktion, es der Institution grundsätzlich offen zu lassen, auf welcher Basis sie ihr Personal anstellt, sie aber zu verpflichten, einen GAV abzuschliessen (Abs. 2). Die Kommission sprach sich mit 9:1 Stimmen bei drei Enthaltungen dafür aus, Abs. 1 ersatzlos zu streichen und damit die Rechtsnatur des Anstellungsverhältnisses offen zu lassen.

§ 14 Jahresergebnis und Eigenkapital

Ein Kommissionsmitglied fragte sich, ob an dieser Stelle die Möglichkeit einer Gewinnausschüttung (Abs. 2) nicht explizit an die Erreichung einer bestimmten Eigenkapitalquote geknüpft werden sollte. Die Direktion verwies dazu auf die Eigentümerstrategie, wo dieses Thema geregelt ist.

§ 18 Revisionsstelle

Einem Kommissionsmitglied fiel auf, dass gemäss Abs. 1 im Prinzip eine x-beliebige Person, unabhängig von ihrer Qualifikation, als Revisionsstelle amten könnte («Als Revisionsstelle können natürliche oder juristische Personen gewählt werden») und empfahl eine weniger offene Formulierung. Die Direktion verwies auf das Finanzkontrollgesetz § 18, wo steht, dass die Finanzkontrolle «bei der Vergabe von Revisionsmandaten für verwaltungsexterne Organisationen beratend beizuziehen» sei. Für die zweite Lesung brachte die Direktion eine neue Formulierung ein, die sich an die Formulierung in den Statuten des USNW anlehnt. Die Kommission sprach sich einstimmig dafür aus, Abs. 1 wie folgt zu ergänzen:

¹ Als Revisionsstelle können natürliche oder juristische Personen gewählt werden, welche den Anforderungen des eidgenössischen Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005¹⁾ entsprechen.

– *Schlussabstimmung*

://: Die VGK spricht sich mit 11:1 Stimmen für das von ihr modifizierte Gesetz aus.

1) SR [221.302](#)

3.3. Aktionärbindungsvertrag

Der Aktionärbindungsvertrag beinhaltet die Verpflichtung der angeschlossenen Aktionäre, in diesem Fall die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt, sich bei der Ausübung ihrer Aktionärsrechte gemäss diesem Vertrag zu verhalten.

Die wichtigste Frage der Kommission im Zusammenhang mit diesem Dokument betraf die Modalitäten der Selektion des Verwaltungsrats der Spitalgruppe (Ziffer 6). Laut Direktion sei denkbar, dass bei dessen Besetzung ähnlich vorgegangen werde wie bei der damaligen Bestellung des Verwaltungsrats des KSBL, als in einem ersten Schritt die Position des Verwaltungsratspräsidenten besetzt wurde. Das «Sekretariat» für die Bestellung des Verwaltungsrats werde von Fachkräften aus den jeweiligen Dienststellen der beiden Kantone übernommen. Bei der Wahl der einzelnen Verwaltungsräte wird entscheidend sein, dass die Anwärter einem genau definierten Anforderungsprofil entsprechen und über einen Erfahrungshintergrund in den verschiedenen, für die Spitalgruppe erforderlichen Fachgebieten verfügen. Es könne vorausgesetzt werden, dass für die Startformation ein wesentlicher Anteil des Verwaltungsrats sich aus dem bereits bestehenden Personal rekrutiere. Damit könne eine gewisse Kontinuität gewährleistet werden. Aufgrund des Zweidrittelmehr, das für Wahlen in den Verwaltungsrat erreicht werden muss, ist gewährleistet, dass die Lösung für beide Partner stimmt. Ein gut funktionierendes, harmonisierendes Gremium erachtet die Direktion als entscheidende Voraussetzung für den Start der Spitalgruppe, weshalb es sich bei der Bestellung des Verwaltungsrats um das vermutlich wichtigste Anschlussgeschäft handle.

3.4. Statuten

Art. 2 Zweck

Auf den Hinweis eines Kommissionsmitglieds hin wurde in den Statuten der Standort des Spitals Bruderholz von Bottmingen (wo nur das Personalhaus steht) auf Binningen geändert.

II. Aktienkapital, Aktien

Hier wurde von einem Kommissionsmitglied angeregt, ein Partizipationskapital nach OR 56a einzuführen, und damit der Bevölkerung beider Basel die Möglichkeit zu geben, sich finanziell an der Spitalgruppe zu beteiligen und somit auch emotional stärker an die Gruppe zu binden. Diese Möglichkeit wurde von der Kommission diskutiert, als Option aber nicht weiterverfolgt.

Art. 28 Verwendung des Bilanzgewinnes

Ein Kommissionsmitglied stellte zur Diskussion, ob eine Dividendenauszahlung nicht erst ab einer bestimmten Eigenkapitalquote oder EBITDA-Marge erfolgen sollte. Die Direktion verwies auf die in der Eigentümerstrategie (Ziffer 3.4) erwähnten Vorgaben, wonach die Eigenkapitalquote der Spitalgruppe (analog zum UKBB) einen Drittel der Bilanzsumme betragen müsse, damit es überhaupt eine Gewinnausschüttung geben könne. Im Controllingraster werde die Limite dazu klar festgelegt. In der Tat sei die Institution nicht Gewinn orientiert, weshalb überlegenswert wäre, die Vorgabe statt in den Statuten auf Ebene Eigentümerstrategie (auf die der Landrat Einfluss nehmen kann) zu verankern. Die Kommission erklärte sich mit diesem Vorgehen einverstanden und verdeutlichte, dass die Spitalgruppe kein «Goldesel» sein dürfe, sondern in erster Linie im Dienst der Allgemeinheit und ihres eigenen Wohlergehens stehen solle. Die Kommission wird diesen Punkt bei Vorliegen der definitiven Eigentümerstrategie weiter verfolgen.

3.5. Eigentümerstrategie

Die Eigentümerstrategie des USNW liegt als Entwurf vor und tritt, nach der Genehmigung durch den Landrat, mit der Fusion (per 1. Januar 2020) in Kraft. Der Landrat kann sie gemäss PCG-Gesetz mit Zweidrittelmehr zurückweisen.

3.5.1 Unternehmensstrategie

Ein Kommissionsmitglied wünschte sich in der Eigentümerstrategie eine explizite Erwähnung der vier Standorte Basel, Liestal, Bruderholz und Laufen. Das Dokument verweist in Punkt 3.1 (Unternehmensstrategie) lediglich auf die strategische Positionierung «Vier Standorte – ein System». Die Direktion gab zu bedenken, dass die Standorte bereits in den deutlich verbindlicheren Statuten genannt sind, eine Nennung an dieser Stelle jedoch grundsätzlich möglich sei. Aus der Kommission waren jedoch auch warnende Stimmen zu vernehmen. Eine Nennung könnte zu Konflikten mit Basel-Stadt führen, da nicht alle geplanten Standorte im Partnerkanton auf ungeteilten Zuspruch stossen. Das Kommissionsmitglied hielt dagegen, dass das Parlament auf die Eigentümerstrategie – anders als auf die Statuten – immerhin Einfluss nehmen könne und diese für den Regierungsrat zudem verbindlich sei. Die Mehrheit der Kommission war der Meinung, dass man sich damit nichts verschenke und unterstützte den Antrag auf namentliche Nennung der Standorte mit 6:2 Stimmen bei zwei Enthaltungen.

3.6. Anhörungen

Am 24. November 2017 sowie am 14. und 16. März 2018 fanden eine Reihe von Anhörungen mit insgesamt 13 Parteien statt, die in der Mehrheit den Staatsvertrag USNW AG betrafen. Für eine Liste der Gäste sei auf den Kommissionsbericht zur Vorlage 2018/214 verwiesen. Im Folgenden werden die wichtigsten Erkenntnisse kurz zusammengefasst.

Die medizinische Fakultät der Universität Basel, vertreten durch deren Dekan, sieht im Zusammenschluss der beiden Spitäler eine Notwendigkeit und zugleich wichtige Chance im Hinblick auf bessere Rahmenbedingungen für die Forschung, die Ausbildung, sowie für die Erreichung höherer Fallzahlen. Auf die Bedeutung der Fallzahlen bzw. der dazu nötigen Konzentration für die Vergabe eines Leistungsauftrags wies auch die Projektleiterin der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochspezialisierte Medizin (IVHSM) hin. Das Projekt der beiden Basel werde als Leuchtturm in der ganzen Schweiz wahrgenommen. Es ermögliche eine verbindliche, institutionalisierte gemeinsame Planung und somit, dank der Nutzung von Synergien, verbesserte Bedingungen für die Forschung. Damit werde am ehesten gewährleistet, dass die hochspezialisierte Medizin auch weiterhin in der Region Basel angeboten werden könne. Dies bedinge nämlich die Kooperation und Konzentration von Leistungen innerhalb der Gruppe, denn die HSM-Leistungsaufträge werden nur pro (physischen) Standort vergeben.

KSBL und USB, die gemeinsam angehört wurden, sind die beiden Treiber der Spitalfusion und erachten ein Zusammengehen als notwendig, um als Gruppe erfolgreich bestehen zu können. Würde die heutige Konkurrenzsituation aufrechterhalten, so die Vertreter der beiden Spitäler, würden in Zukunft beide Häuser darunter leiden – und schliesslich auch die Gesundheitsversorgung der Region. Für sie ist ein schneller Entscheid wichtig, da das Fortdauern der unklaren Situation vorab für die Mitarbeitenden beider Betriebe belastend ist und vor allem auf Seiten KSBL in letzter Zeit immer wieder zu geräuschvollen Abgängen von Schlüsselfiguren geführt hat. Die schwierige Situation für die Angestellten wurde von der ebenfalls angehörten Personalvertretung unterstrichen. Insgesamt sei das Personal dem Vorhaben mangels echter Alternativen gegenüber positiv-kritisch eingestellt. Es befürchtet den Aufbau eines grossen administrativen Überbaus und damit den Abzug von Arbeitskräften von der (pflegenden) Front, vertraut aber auf die Ankündigung, dass die Fusion ohne Entlassungen über die Bühne gehen wird.

Die Wettbewerbskommission erläuterte der Kommission den bereits kommunizierten Entscheid, dass aus ihrer Sicht nichts gegen ein Zusammengehen der beiden Häuser spreche. Eine marktbeherrschende Stellung und eine Beseitigung des wirksamen Wettbewerbs könne in der sehr gut versorgten Region dadurch nicht festgestellt werden. Dies müsste allerdings neu beurteilt werden, sollte die Gruppe sich entscheiden, einen weiteren Partner mit einem jährlichen Umsatz von mehr als CHF 100 Mio. einzubinden, insbesondere wenn dieser im Bereich der Grundversorgung tätig wäre. Erst wenn dieser Schwellenwert überschritten wird, würde die WEKO tätig werden.

In die Anhörungen wurden auch Privatspitäler aus den beiden Kantonen einbezogen. Der Präsident und der Vizepräsident der Vereinigung Baslerbieter Privatspitäler begrüßten den Willen zur Zusammenarbeit beider Kantone auf Ebene Gesundheitsversorgung. Die Absicht des Zusammengehens der beiden Kantonsspitäler beurteilen sie jedoch als problematisch, da sich die angestrebten Effizienzgewinne nur durch einen Abbau von Kapazitäten erreichen liessen, wogegen es jedoch grosse politische Bedenken gebe. Es sei deshalb fraglich, ob der gewünschte Effekt dadurch erreicht werde – oder ob es nicht vielmehr zu einer unerwünschten Mengenausweitung komme. Ähnlich sehen dies die Basler Privatspitäler, die 30% der Akutversorgung in der Region abdecken. An der Anhörung äusserten sich die Vertreter der Merian Iselin Klinik sehr kritisch gegenüber beiden Staatsverträgen. Die Aufrechterhaltung von vier Standorten erachten die Privaten als reine Strukturhaltung und als wenig geeignet für die Erreichung der angestrebten Ziele. Wichtigster Punkt ist für sie aber die fehlende Sicherung der Hochschulmedizin in der Region. Die Privaten hätten in der Vernehmlassung diesbezüglich ihre Kooperation angeboten, was jedoch unberücksichtigt blieb. Als falsch wird auch die Ausdehnung der Planungskompetenz der Kantone auf den ambulanten Bereich erachtet.

Etwas moderatere Kritik war von den Vertretern der Ärztesgesellschaft Baselland zu hören. Das Denken und Handeln in einem gemeinsamen Gesundheitsraum erachtet sie als zentral. Auch das Fusionsvorhaben wird als notwendig begrüsst, geht aus ihrer Sicht jedoch zu wenig weit. Es sei zu wünschen, dass es lediglich eine Etappe bleibe auf dem Weg zu einem neuen, vereinigten Spital auf der «grünen Wiese», an das Zusatzmodule wie ein TOP oder eine Reha anzugliedern wären. Wird dieser Schritt nicht vollzogen, würde man später wieder vor denselben Problemen stehen.

Besonderes Augenmerk richtete die Kommission auf die im Kanton Bern tätige Inselgruppe, die zwischen 2009 und 2016 einen ähnlichen (wenngleich innerkantonalen) Fusionsprozess zwischen dem Inselelspital und der Spital Netz Bern AG angegangen und erfolgreich abgeschlossen hatte. Der Kommission standen für die Anhörung der Verwaltungsratsvizepräsident der Inselgruppe und die Vorsteherin des kantonalen Spitalamts Bern zur Verfügung. Im Unterschied zum Vorhaben in den beiden Basel waren die Treiber für die Fusion in Bern nicht die beiden Spitäler, sondern die Politik, die aufgrund struktureller Defizite beider Häuser die Verantwortlichen von der Notwendigkeit dieses Schritts überzeugt hatte. Als wichtigsten Schlüssel zum Erfolg nannten die beiden Vertreter die Einsetzung eines gemeinsamen Verwaltungsrats schon im Vorfeld der Fusion, wodurch das komplexe Unterfangen auf den Weg gebracht werden konnte. Eine wichtige Triebfeder war auch hier die Stärkung der universitären Medizin. Im Verlauf des Fusionsprozesses und danach musste die Inselgruppe zahlreiche personelle Verluste in Kauf nehmen, viel Kritik aus der Bevölkerung einstecken und damit auch politische Konzessionen an zumindest einen der Standorte machen, der aus betrieblichen Gründen eigentlich nicht weitergeführt werden sollte. Eine Erkenntnis aus der Fusion war, dass es für die Bevölkerung nicht wünschenswert ist, wenn das Unternehmen zentralisiert und vereinheitlicht wird, weshalb gewisse Anpassungen am ursprünglichen Plan vorgenommen werden mussten. Die Patientinnen und Patienten ziehen es vor, stattdessen in «ihr» Spital in der Nähe zu gehen, an das sie sich gewöhnt haben und dem sie sich verbunden fühlen.

3.7. Fokusthemen

– *Plan B (Alleingang)*

Was würde passieren, wenn die Spitalgruppe nicht zustande käme? Mit welchen Alternativen rechnet das KSBL? Zur Vertiefung dieser Frage wurden drei Vertreter des Kantonsspitals in die Kommission eingeladen (Werner Widmer, Verwaltungsratspräsident, Werner Zimmerli, Verwaltungsratsvizepräsident, Jürg Aebi, CEO). Die Spitalvertreter gaben sich anlässlich einer ersten Anhörung, die noch zusammen mit den USB-Vertretern stattfand, über ihre Pläne für den Alleingang bedeckt, was damit zu tun hatte, dass man sie nicht vor einem potentiellen Konkurrenten ausbreiten wollte. Der Kommissionsbericht wird deshalb nur cursorisch auf diesen Punkt eingehen und die Szenarien nicht im Detail darlegen.

Die wesentliche Aussage der Anhörung war, dass im Falle eines Alleingangs KSBL und USB Kon-

kurrenten bleiben und in einem schon sehr gut versorgten Gesundheitsraum zusammen mit den Privaten um das gleiche Patientengut kämpfen müssen. Unter diesen Voraussetzungen werden auch kaum Kooperationen möglich sein. Damit das KSBL in diesem Markt überlebt, muss es die Strukturen verkleinern und sich «gesundschrumpfen», was vor allem die Standorte Bruderholz und Laufen treffen würde. Zugleich ist zu verhindern, dass es bei weiteren Patientenverlusten nicht zu einer Abwärtsspirale komme, mit der die kritische Grösse nicht mehr erreicht wird. Ein wesentlicher Vorteil eines Zusammengehens ist es, dass die beiden grössten Häuser ihre Investitionen untereinander abstimmen könnten, anstatt dass jeder in seine eigenen Strukturen investiert. Die Mehrheit der Kommission liess sich davon überzeugen, dass der Alleingang unter den gegebenen Umständen keine wünschenswerte Option darstelle. Es sei zudem fraglich, ob die Kapitalbasis des KSBL überhaupt für eine selbstständige Lösung ausreichen würde. Es sei nicht ausgeschlossen, dass dadurch mittelfristig weitere Belastungen auf den Kanton zukommen. Bereits in der Vorlage «Diverse Vorstösse zur strategischen Ausrichtung des Kantonsspitals Baselland KSBL» ([2017/537](#)) hat der Regierungsrat die beiden möglichen Alternativen zur Spitalgruppe aufgezeigt und neben dem Alleingang auch die Möglichkeit eines Verkaufs des KSBL genannt. Der Landrat hat dabei am 11. Januar 2018 im Rahmen seiner Beratung den Antrag des Regierungsrats, auf den Verkauf des Kantonsspitals Baselland KSBL sei zu verzichten, explizit abgelehnt. Kommt die Spitalgruppe also nicht zustande, wird der Regierungsrat also auch der Verkauf des KSBL zu prüfen haben, was aufgrund der bestehenden Verfassungs- und Rechtsgrundlage mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird.

– **GWL**

GWL bezeichnen gemeinwirtschaftliche und besondere Leistungen, die gemäss Art. 49 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10) nicht von den Krankenkassen übernommen werden, sondern vom Kanton als Besteller separat bezahlt werden müssen. Dazu gehören namentlich, aber nicht abschliessend, die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen (vergl. Vorlage [2018/486](#) betreffend Ausgabenbewilligung für die Finanzierung der GWL des KSBL am Standort Laufen) oder die Forschung und universitäre Lehre. Tritt der Staatsvertrag betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung (2018/214) in Kraft, streben BL und BS eine Harmonisierung der Kriterien für die Ausrichtung von GWL an. Aufgrund der für die geplante USNW AG vorgesehenen paritätischen Finanzierung der universitären ärztlichen Weiterbildung würde dies für BL bedeuten, dass sie für diese Position gegenüber heute rund CHF 3.8 Mio. mehr bezahlen müssten. Noch nicht berücksichtigt ist hierbei allerdings die (später vom Landrat zu beschliessende) Interkantonale Weiterbildungsfinanzierungs-Vereinbarung ([WFV](#)). Würde der Kanton dieser beitreten, würde sich diese Belastung signifikant reduzieren. Ab 2020 wird BL mit den Notfallvorhalteleistungen von heute CHF 9 Mio. bis ins Jahr 2024 schrittweise auf 0 zurückfahren. Im Jahr 2020 werden CHF 3 Mio. frei, die dafür verwendet werden sollen, die (oben erwähnte) paritätische Weiterbildung zu finanzieren. Später erhöht sich der freiwerdende Betrag entsprechend und läge ab 2024 bei CHF 6.55 Mio. Dies allerdings nur für den Fall, dass die Spitalgruppe zustande kommt.

In der Kommission stiess das Vorhaben, die GWL bei den Notfallvorhalteleistungen zu reduzieren, auf Zuspruch. Dabei sollte jedoch sichergestellt sein, dass an den verbleibenden Notfallstandorten nicht gleichzeitig ein Leistungsabbau betrieben werde. Die Direktion erklärte, dass dies aus ihrer Sicht weder erwünscht noch nötig sei. Die Redimensionierung am Standort Bruderholz (Rückbau des Bettenhauses, Permanence statt 24/7-Notfallstation) sowie die bessere Auslastung der Notfallstationen insbesondere in Liestal setzt in der Spitalgruppe Mittel frei, wodurch sich der Wegfall der GWL finanziell kompensieren lasse. Die Spitalgruppe müsse dafür sorgen, dass sich die Fälle vorab aus dem Unteren Baselbiet in Basel und Liestal integrieren lassen, ohne dass es zu einer Verschlechterung des Angebots kommt – worauf die beiden Kantone nach Ende der Transformationszeit ein spezielles Augenmerk richten werden.

Die VGK beschloss zudem einstimmig, die vormalige Ziffer 5 des Landratsbeschlusses zu streichen. Diese sah vor, die Regierung mit der Erarbeitung einer Vorlage zur Finanzierung von ge-

meinwirtschaftlichen Leistungen am Standort Laufen zu beauftragen, was mit der oben erwähnten Vorlage 2018/486 geschehen ist.

3.8. Landratsbeschluss

Bei folgenden Ziffern des Landratsbeschlusses wurden bei der Abstimmung in der Kommission Gegenstimmen oder Enthaltungen gezählt: auf die Ziffern 1.1 (Genehmigung des Staatsvertrags) und 4.1 (Eventualverpflichtung von CHF 2.4 Mio.) entfielen 10:0 Stimmen bei einer Enthaltung, auf die Ziffer 2.1 (Spitalbeteiligungsgesetz) 11:1 Stimmen.

4. Antrag an den Landrat

Die VGK beantragt dem Landrat mit 10:2 Stimmen, gemäss beiliegendem, von der Kommission geänderten Landratsbeschluss zu beschliessen.

02.07.2018 / mko

Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission

Rahel Bänziger, Präsidentin

Beilage/n

- Landratsbeschluss
- Mitbericht Finanzkommission
- Gesetzestext (von der VGK geänderte und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)
- Synopse Spitalbeteiligungsgesetz

Landratsbeschluss (Entwurf)**über Genehmigung des Staatsvertrags zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Universitätsspital Nordwest AG; Erlass eines Spitalbeteiligungsgesetzes**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- 1.1 Der Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Universitätsspital Nordwest AG wird genehmigt.
- 1.2 Ziffer 1.1 dieses Beschlusses wird dem obligatorischen Referendum gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung unterstellt.
- 1.3. Ziffer 1.1 dieses Beschlusses steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Staatsvertrages über die Universitätsspital Nordwest AG durch den Kanton Basel-Stadt sowie unter Vorbehalt des Zustandekommens des Staatsvertrages zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt betreffend Planung, Regulation und Aufsicht der Gesundheitsversorgung.

- 2.1 Das Gesetz über die Beteiligung an Spitälern (SpiBG) wird gemäss beiliegendem Entwurf beschlossen.
- 2.2 Ziffer 2.1 dieses Beschlusses unterliegt den Bestimmungen der §§ 30 Absatz 1 Buchstabe b und 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung über das obligatorische und fakultative Referendum.
- 2.3 Ziffer 2.1 steht unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens des Staatsvertrages gemäss Ziffer 1.1.

3. Für den Fall, dass die Spitalgruppe zustande kommt, wird der Regierungsrat ermächtigt, die zwei rückzahlbaren Darlehen an das Kantonsspital Baselland in der Höhe von CHF 152'883'480.00 in eine Beteiligung am selbigen zu wandeln.

- 4.1 Zu Gunsten der Mitarbeitenden des Kantonsspitals Baselland, die von der Universitätsspital Nordwest AG angestellt werden, und in die PK der Kantons BS übertreten, wird eine einmalige Ausgabe für eine Eventualverpflichtung von CHF 2.4 Mio. für den Fall des Eintretens der Staatsgarantie beschlossen.
- 4.2 Ziffer 4.1 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b KV.
- 4.3 Ziffer 4.1 steht unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens des Staatsvertrages gemäss Ziffer 1.1.

5. Die folgenden parlamentarischen Vorstösse werden beschrieben resp. erledigt:
 - Interpellation [2009-120](#) von Rolf Richterich, FDP-Fraktion: Welche Zukunft für das Kantonsspital Laufen?
 - Postulat [2013-454](#) von Klaus Kirchmayr, Grüne: Stopp dem Spital-Wettrüsten auf Kosten der Steuer- und Prämienzahler
 - Postulat 2014-065 Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion: Strategie Überprüfung Kantonsspital Baselland

- Motion [2015-077](#) der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission, (VGK): Teilrevision des Spitalgesetzes; Regula Meschberger, Präsidentin VGK
- Interpellation [2016-155](#) von Rolf Richterich, FDP: KSBL - sind die beunruhigenden Medienberichte gerechtfertigt?
- Interpellation Marc Scherrer [2017-214](#) von Marc Scherrer: Kantonsspital Baselland (KSBL) Standort Laufen - wie weiter?

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

Mitbericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend Projekt Gemeinsame Gesundheitsregion / Gesundheitsversorgung sowie Projekt Gemeinsame Gesundheitsregion / Spitalgruppe

2018/214 und 2018/215

vom 2. Juli 2018

1. Ausgangslage

Für die Ausgangslage wird auf den Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission und für Details auf die Vorlagen verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission behandelte die Vorlagen an ihren Sitzungen vom 14. März 2018, 11. und 18. April 2018. Anwesend waren Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Roger Wenk sowie der stellvertretende Vorsteher der Finanzkontrolle Hanspeter Schüpfer. Für die Vorstellung der Vorlage und Klärung von Fragen waren am 11. und 18. April 2018 zudem Regierungsrat Thomas Weber, Olivier Kungler, Generalsekretär der VGD, und Jürg Sommer, Leiter Amt für Gesundheit, anwesend.

2.2. Detailberatung

Die Finanzkommission wurde ausführlich über die finanziellen Aspekte der Vorlagen informiert. Insgesamt hat gemäss Regierungsrat die Bildung der Spitalgruppe für den Kanton BL eine entlastende Wirkung auf die Erfolgsrechnung. Diese ist nach dem Regierungsrat nachhaltig und nimmt auf Basis der getroffenen Annahmen mit den Jahren kontinuierlich zu (Total CHF 11.9 Mio. ab 2024). Die Netto-Entlastung ergibt sich aufgrund folgender Faktoren.

Der Regierungsrat geht im Falle eines Zusammenschlusses von KSBL und USB von einem Synergiepotential von CHF 80-100 Mio. aus. Davon wird ein Teil für die angestrebte Ziel-EBITDA-Marge von 10% benötigt. Wie der restliche Zusatznutzen verteilt wird, ist noch offen. Je nach Form der Abschöpfung würde der Kanton BL ebenfalls daran partizipieren.

Bezüglich Pensionskasse soll das Modell «Teilkapitalisierung mit Staatsgarantie bei der PKBS» gewählt werden. Aus der Rückabwicklung der 2016 durchgeführten Wertberichtigung resultiert eine finanzielle Entlastung des Kantons BL über CHF 23 Mio. in der Jahresrechnung 2019.

Mit der Umwandlung der bestehenden zwei Darlehen über CHF 152'883'480 soll das Dotationskapital des KSBL resp. der Spitalgruppe gestärkt werden. Verteilt über 20 Jahre soll der Kanton BL deshalb in der Erfolgsrechnung auf CHF 21.7 Mio. Darlehenszinsen verzichten (Bilanz: Das Darlehen wird in eine nicht rückzahlbare Beteiligung gewandelt).

Dem Regierungsrat scheint in Bezug auf die Spitalgruppen-Aktien ein Beteiligungsverhältnis BL 33.4% zu BS 66.6% sinnvoll. Allerdings ergab die Substanzbewertung 30.6% für BL, so dass eine Lücke von 2.8% resp. CHF 22.8 Mio. besteht. Die eine Hälfte der Lücke soll BL mit einer Einkaufszahlung an BS über CHF 11.4 Mio. schliessen. Die andere Hälfte soll BL aufgrund des Ergebnisses der Unternehmensbewertung von KMPG angerechnet werden. Zudem besteht aufgrund der Spitalgruppenbildung ein Aufwertungspotential des Dotationskapitals um CHF 5.5 Mio., was als Entlastung in der Erfolgsrechnung 2019 zu Buche schlägt.

Bei den Gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) soll unter Berücksichtigung des Inkrafttretens der interkantonalen Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung und der Einsparungen im Notfallbereich ab 2024 eine Netto-Entlastung von mindestens CHF 6 Mio. resultieren. Für den allfälligen

Erhalt medizinischer Angebote am Standort Laufen aus regionalpolitischen Gründen, welche im Gegensatz dazu zu erhöhten GWL führen würden, wird der Regierungsrat dem Landrat eine separate Vorlage unterbreiten.

Darüber hinaus erwartet der Regierungsrat ab 2024 kostendämpfende Wirkungen von rund CHF 2 Mio. Diese kommen durch die gemeinsame Planung und Regulation mit BS sowie durch eine Verlagerung auf ambulante Leistungserbringung zustande. Dem stehen Kosten von CHF 305'000 für die Erarbeitung des Versorgungsplanungsmodell gegenüber.

Weiter wurde die Finanzkommission über die Unternehmensbewertung informiert. Neben der Substanzwertbetrachtung wurden zusätzlich Bewertungen angewandt, welche auch die jeweiligen Zukunftsaussichten mit einbeziehen. Dabei erstellten das KSBL und das USB je einen Businessplan für den Alleingang, woraus Rückschlüsse auf die Entwicklung der jeweiligen Unternehmenswerte gezogen wurden. Die entsprechenden Bewertungen bildeten mitunter die Grundlage für die Festlegung der Beteiligungsverhältnisse. Mitglieder der Finanzkommission haben sich erkundigt, ob noch alternative Bewertungsmethoden, wie z.B. «Multiples» oder die Bewertung des Kundenstamms mit einbezogen wurden. Dies wurde seitens der Vertreter der VGD verneint.

Schliesslich wurde die Pensionskassenlösung detailliert besprochen. Mit einem Anschlussvertrag soll die neue Spitalgruppe an die PKBS angeschlossen werden, welche das System der Teilkapitalisierung kennt. Der Kanton BS soll dabei die Differenz garantieren, wenn der Deckungsgrad zwischen 80 und 100 Prozent liegt. In der Vorlage wird im Fall einer Teilliquidation für den Kanton BL von einer Eventualverpflichtung über CHF 2.4 Mio. ausgegangen. Allerdings könnten verschiedene Szenarien auch zu einer Totalliquidation führen, etwa wenn die Kantone nach Bundesrecht keine Spitäler mehr führen dürften. Läge der Deckungsgrad in einem solchen Fall bei höchstens 80 Prozent, würde die Eventualverpflichtung für den Kanton mit geschätzt CHF 155 Mio. deutlich höher ausfallen. Allerdings ist zu betonen, dass eine Totalliquidation ein äusserst unrealistisches Szenario darstellt.

Angesprochen wurden im Weiteren die finanziellen Folgen einer Ablehnung der Vorlage. Da im Falle einer Ablehnung das bestehende Gesetz weitergelten würde und die bestehenden Standorte weiterbetrieben werden müssten, wären auf absehbare Zeit Zuschüsse des Kantons an das KSBL in der Grössenordnung von CHF 100 Mio. notwendig. Weiter müssten die bestehenden zwei Darlehen des Kantons an das KSBL über total CHF 152'883'480 in Eigenkapital gewandelt werden. Eine Umwandlung der Darlehen in Eigenkapital wird als Konsequenz demzufolge unausweichlich sein, unabhängig davon, ob die Vorlage angenommen oder abgelehnt wird. Ob dies zulasten der Erfolgsrechnung ginge, ist momentan nicht abzuschätzen.

Über die Wandlung der Darlehen hinaus bestehen einige Zweifel, ob die Kapitalbasis für ein Stand-Alone-Szenario ausreichend ist. Weitere mittelfristige Belastungen des Kantons könnten hier folgen.

3. Antrag an den Landrat

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat, von ihren Ausführungen Kenntnis zu nehmen.

2. Juli 2018 / cr

Finanzkommission

Roman Klauser

Gesetz über die Beteiligung an Spitälern (SpiBG)

Vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Abs. 1, § 80 Abs. 3, § 110 Abs. 3 und § 111 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Beteiligungen

¹ Der Kanton Basel-Landschaft hält zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten medizinischen Versorgung Beteiligungen an der Universitätsspital Nordwest AG, an der Psychiatrie Baselland und am Universitäts-Kinderspital beider Basel.

² Die Beteiligungen können im Rahmen der Staatsverträge²⁾ und des Gesetzes einzelne Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten überführen sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen.

³ Dieses Gesetz regelt insbesondere die Rechtsnatur, den Zweck und die Organisation der Psychiatrie Baselland. Die entsprechenden Vorgaben für das Universitätsspital Nordwest AG und für das Universitäts-Kinderspital sind in den jeweiligen Staatsverträgen enthalten.

§ 2 Aufgaben

¹ Die Unternehmen erfüllen den ihnen in der Spitalliste erteilten Leistungsauftrag für stationäre Leistungen.

² Sie können ambulante und intermediäre Leistungen anbieten.

³ Sie erbringen unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Auftragserteilung gemeinwirtschaftliche und besondere Leistungen.

1) GS 29.276, SGS 100

2) Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom ... über die Spitalgruppe AG (GS ..., SGS ..., Spitalgruppe AG-Vertrag); Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 22. Januar 2013 über das Universitäts-Kinderspital beider Basel (GS 38.306, SGS 932.4, Kinderspitalvertrag)

⁴ Sie tragen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit Hochschulen und weiteren Partnern zur Lehre und Forschung bei.

§ 3 Unternehmerische Tätigkeit

¹ Die Unternehmen sind im Rahmen der staatsvertraglichen und gesetzlichen Vorgaben sowie der Leistungsaufträge und der Eigentümerstrategie in ihrer unternehmerischen Tätigkeit frei.

§ 4 Steuerbefreiung

¹ Die in § 1 Absatz 1 aufgeführten Unternehmen sind von allen kantonalen und kommunalen Steuern befreit.

2 Universitätsspital Nordwest AG (USNW AG)

§ 5 Beteiligung des Kantons

¹ Der Kanton Basel-Landschaft ist nach Massgabe des Staatsvertrages zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 6. Februar 2018 über die Universitätsspital Nordwest AG an der USNW AG beteiligt.

§ 6 Beteiligungsverhältnis

¹ Der Aktienanteil des Kantons Basel-Landschaft an der USNW AG beträgt im Zeitpunkt ihrer Betriebsaufnahme mindestens 33,4%.

² Kann dieser Anteil wertmässig nicht durch Sacheinlagen liberiert werden, ist die Differenz durch Bareinlagen auszugleichen.

³ Die Veräusserung von Aktien durch den Kanton Basel-Landschaft unterliegt der Genehmigung des Landrates, soweit der Anteil an der USNW AG unter 33,4% fällt.

⁴ Eine Unterschreitung des Anteils von 33,4% an der USNW AG als Folge einer Erhöhung des Aktienkapitals und des Erwerbes von Aktien durch den Kanton Basel-Stadt oder einen Dritten bedarf der vorgängigen Zustimmung des Landrates.

§ 7 Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission (IGPK)

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates haben der gemäss Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 6. Februar 2018 über die Universitätsspital Nordwest AG eingesetzten IGPK alle Auskünfte zu erteilen und die Akten herauszugeben, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

² Die IGPK kann zur Unterstützung ihrer Oberaufsichtsfunktion der Finanzkontrolle Aufträge erteilen.

3 Universitätskinderspital beider Basel (UKBB)

§ 8 Beteiligung des Kantons

¹ Der Kanton Basel-Landschaft ist nach Massgabe des Staatsvertrages zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 22. Januar 2013³⁾ (Kinderspitalvertrag) am UKBB beteiligt.

4 Psychiatrie Baselland (PBL)

4.1 Allgemeines

§ 9 Rechtsform

¹ Die PBL ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Liestal.

§ 10 Kooperationen und Beteiligungen

¹ Der Erwerb von Beteiligungen, die Übertragung von Aktiven auf Dritte oder Verpfändung von Aktiven an Dritte, an welchen die PBL nicht mehrheitlich beteiligt ist, bedarf der Zustimmung des Regierungsrates, wenn der vom Regierungsrat in der Eigentümerstrategie festgelegte Prozentsatz des Eigenkapitals überschritten wird.

4.2 Personal

§ 11 Anstellungsverhältnisse

¹ Der Verwaltungsrat schliesst mit den Personalverbänden einen gemeinsamen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) ab.

§ 12 Berufliche Vorsorge

¹ Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge des Personals ist die PBL der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) angeschlossen.

² Die PBL kann sich der Vorsorgeordnung anschliessen, welche für das basellandschaftliche Staatspersonal gilt.

³ Die Einzelheiten sind im Anschlussvertrag zwischen der PBL und der BLPK geregelt.

3) GS 38.306, SGS 932.4

4.3 Eigentumsverhältnisse

§ 13 Baurechte und Eigentum der PBL

¹ Der Kanton gewährt der PBL selbständige und dauernde sowie verzinsliche Baurechte an allen Grundstücken, welche dem Betrieb und den Infrastruktureinrichtungen (Wege, Parkplätze, Ver- und Entsorgungsanlagen, Heizzentralen und ähnliches) dienen.

² Die Spitalbauten mit den Betriebseinrichtungen sowie die dem Betrieb dienenden Bauten und Infrastruktureinrichtungen befinden sich seit dem 1. Januar 2012 im Eigentum des Unternehmens.

4.4 Finanzen

§ 14 Jahresergebnis und Eigenkapital

¹ Die PBL strebt eine kredit- und kapitalmarktfähige Eigenkapitalquote an.

² Jahresgewinne werden zur Bildung von Eigenkapital und zur Ausschüttung an den Kanton verwendet.

³ Jahresverluste sind durch Eigenkapital zu decken.

⁴ Sofern Jahresverluste nicht durch Eigenkapital gedeckt werden können, sind sie durch Vortrag auf die neue Rechnung auszugleichen.

§ 15 Rechnungswesen

¹ Die Rechnungsführung erfolgt nach einem allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandard, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

4.5 Kantonale Behörden und Organisation

§ 16 Landrat

¹ Der Landrat:

- a. übt die Oberaufsicht aus;
- b. beschliesst Änderungen am Grundkapital;
- c. nimmt den jährlichen Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zur Kenntnis.

§ 17 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die PBL aus.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Präsidiums sowie der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- b. Wahl der Revisionsstelle;

- c. Genehmigung der Jahresrechnung und Entscheid über Verwendung des Bilanzgewinnes auf Antrag des Verwaltungsrates;
- d. Kenntnissnahme vom Bericht der Revisionsstelle;
- e. Beantragung von Grundkapital beim Landrat;
- f. Genehmigung der Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten;
- g. Genehmigung von Beteiligungen an anderen Unternehmen.

³ Im Rahmen der Aufsichtsbefugnisse ist der Regierungsrat berechtigt, Auskünfte zu verlangen und in Unterlagen Einsicht zu nehmen.

§ 18 Revisionsstelle

¹ Als Revisionsstelle können Revisionsunternehmen gewählt werden, welche den Anforderungen des eidgenössischen Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁴⁾ entsprechen.

² Die Revisionsstelle prüft, ob:

- a. die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften, den Statuten und dem gewählten Regelwerk des Unternehmens entspricht;
- b. der Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht;
- c. ein internes Kontrollsystem existiert.

³ Die Revisionsstelle berücksichtigt bei der Durchführung und bei der Festlegung des Umfangs der Prüfung das interne Kontrollsystem.

⁴ Die Geschäftsführung des Verwaltungsrates ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Revisionsstelle.

⁵ Die Revisionsstelle erstattet dem Verwaltungsrat sowie dem Regierungsrat Bericht.

§ 19 Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er legt die Unternehmensstrategie im Rahmen der vom Regierungsrat bestimmten Eigentümerstrategie und der Leistungsaufträge fest.
- b. Er beschliesst den Finanzplan und das Unternehmensbudget.
- c. Er erlässt die notwendigen Reglemente, insbesondere das Patientenreglement, das Finanzreglement und das Tarifreglement.
- d. Er erlässt ein Statut, das insbesondere die Leitungsstrukturen des Unternehmens festlegt.
- e. Er ernennt den Vorsitzenden der Geschäftsleitung und übt die Aufsicht über diesen aus.

4) SR 221.302

- f. Er unterbreitet dem Regierungsrat die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht.
- g. Er beantragt dem Regierungsrat die Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten und die Beteiligung an anderen Unternehmen.
- h. Er sorgt für ein dem Unternehmen angepasstes internes Kontrollsystem und Risikomanagement.
- i. Er erstattet der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion im Rahmen des Controllings Bericht.

§ 20 Rechtspflege

¹ Letztinstanzliche Verfügungen und Entscheide der Organe der PBL können nach den allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) angefochten werden.

II.

1.

Der Erlass SGS 211 (Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 16. November 2006) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 54 Abs. 1

¹ Folgende Anstalten und Körperschaften des kantonalen Rechts erlangen die juristische Persönlichkeit aufgrund besonderer kantonaler Erlasse und werden ins Handelsregister eingetragen:

- e. *Aufgehoben.*

Anhänge

1 Vademeccum (geändert)

2.

Der Erlass SGS 930 (Spitalgesetz vom 17. November 2011) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

¹ Dieses Gesetz bezweckt:

- b. *Aufgehoben.*

§ 2 Abs. 1

¹ Der Kanton erfüllt seine Aufgabe durch:

c. *Aufgehoben.*

Titel nach § 7

3 (*aufgehoben*)

Titel nach Titel 3

3.1 (*aufgehoben*)

§ 8

Aufgehoben.

§ 9

Aufgehoben.

§ 10

Aufgehoben.

Titel nach § 10

3.2 (*aufgehoben*)

§ 11

Aufgehoben.

§ 12

Aufgehoben.

Titel nach § 12

3.3 (*aufgehoben*)

§ 13

Aufgehoben.

§ 14

Aufgehoben.

§ 15

Aufgehoben.

§ 16

Aufgehoben.

§ 17

Aufgehoben.

§ 18

Aufgehoben.

Titel nach § 18

4 (aufgehoben)

Titel nach Titel 4

4.1 (aufgehoben)

§ 19

Aufgehoben.

§ 20

Aufgehoben.

§ 21

Aufgehoben.

Titel nach § 21

4.2 (aufgehoben)

§ 22

Aufgehoben.

§ 23

Aufgehoben.

§ 24

Aufgehoben.

§ 25

Aufgehoben.

Titel nach § 25
5 (aufgehoben)

Titel nach Titel 5
5.1 (aufgehoben)

§ 26
Aufgehoben.

§ 27
Aufgehoben.

Titel nach § 27
5.2 (aufgehoben)

§ 28
Aufgehoben.

Titel nach § 28
5.3 (aufgehoben)

Titel nach § 29
6 (aufgehoben)

Anhänge

1 Vademecum (**geändert**)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

1. Sollte vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Spitalversorgungsgesetz⁵⁾ in Kraft getreten sein, wird das Spitalgesetz vom 17. November 2011⁶⁾ ganz aufgehoben.
2. Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident:

der Landschreiber:

5) Landratsvorlage --->2018-214

6) GS 37.0867

Gesetz über die Beteiligung an Spitälern (SpiBG) – synoptische Darstellung 24. Mai 2018 – Änderungen 2. Lesung (26.06.18/DR)

Bisheriger Gesetzestext	Fassung Regierungsrat	Änderungen VGK	Kommentar
<p>Spitalgesetz (SpiG) vom 17. November 2011</p> <p>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 80 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984, beschliesst:</p>	<p>Gesetz über die Beteiligung an Spitälern (SpiBG) vom ...</p> <p>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1, § 80 Absatz 3, § 110 Absatz 3 und § 111 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 beschliesst:</p>		
1 Allgemeine Bestimmungen	I 1 Allgemeine Bestimmungen		
<p>§ 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz bezweckt:</p> <p>a. [...]</p> <p>b. den Betrieb der kantonalen Spitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste als öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p> <p>² [...]</p> <p>§ 2 Massnahmen</p> <p>¹ Der Kanton erfüllt seine Aufgabe durch:</p> <p>a. [...]</p> <p>b. [...]</p> <p>c. den Betrieb kantonalen Spitälern der Akutmedizin und der Psychiatrie sowie des Universitäts-Kinderspitals beider Basel,</p> <p>d. [...]</p>	<p>§ 1 Beteiligungen</p> <p>¹ Der Kanton Basel-Landschaft hält zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten medizinischen Versorgung Beteiligungen an der [Spitalgruppe AG], an der Psychiatrie Baselland und an dem Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB).</p> <p>² Die Beteiligungen können im Rahmen der Staatsverträge¹ und des Gesetzes einzelne Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten überführen sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen.</p>	<p>Abs. 1 (geändert): ¹Der Kanton Basel-Landschaft hält zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten medizinischen Versorgung Beteiligungen an der Universitätsspital Nordwest AG, an der Psychiatrie Baselland und am Universitäts-Kinderspital beider Basel.</p> <p>Abs. 3 (neu): ³ Dieses Gesetz regelt insbesondere die Rechtsnatur, den Zweck und die Organisation der PBL. Die entsprechenden Vorgaben für das Universitätsspital Nordwest AG und für das Universitäts-Kinderspital sind in den jeweiligen</p>	<p>Anstelle von § 1 Absatz 1 Buchstabe b und § 2 Absatz 1 Buchstabe c SpiG wird eine allgemeine Bestimmung verfasst, in welcher die Beteiligungen des Kantons Basel-Landschaft an den öffentlichen Spitälern aufgezählt wird. Mit Bezug auf die auf die Universitätsspital Nordwest AG (USNW AG), die PBL und das UKBB hat die Bestimmung vorwiegend deklaratorischen Charakter.</p> <p>Absatz 2: analog § 10 Absatz 2 SpiG</p>

¹ Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom ... über die Spitalgruppe AG (Spitalgruppe AG -Vertrag, SGS ..., GS ...); Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 22. Januar 2013 über das Universitäts-Kinderspital beider Basel (Kinderspitalvertrag, SGS 932.4, GS 38.306)

Bisheriger Gesetzestext	Fassung Regierungsrat	Änderungen VGK	Kommentar
<p>e. [...]</p> <p>² [...]</p>		<p>Staatsverträgen enthalten.</p>	
<p>§ 1 Zweck</p> <p>¹ [...]</p> <p>² Die Spitalversorgung umfasst:</p> <p>a. stationäre Leistungen;</p> <p>b. gemeinwirtschaftliche und andere besondere Leistungen, die den Spitälern durch Gesetz, Verträge, Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen übertragen werden.</p>	<p>§ 2 Aufgaben</p> <p>¹ Die Unternehmen erfüllen den ihnen in der Spitalliste erteilten Leistungsauftrag für stationäre Leistungen.</p> <p>² Sie können ambulante und intermediäre Leistungen anbieten.</p> <p>³ Sie erbringen unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Auftragserteilung gemeinwirtschaftliche und besondere Leistungen.</p> <p>⁴ Sie tragen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit Hochschulen und weiteren Partnern zur Lehre und Forschung bei.</p>		<p>Die neue Bestimmung entspricht § 9 SpiG und nimmt in Absatz 2 § 1 Abs. 2 SpiG auf.</p> <p>Abs. 2 und 3: Ist auf § 1, § 15 und § 16 des Entwurfes zum Spitalversorgungsgesetz (E-SpiVG) abgestimmt.</p> <p>Bei intermediären Leistungen handelt es sich um solche, die weder rein spitalambulant noch rein stationär sind wie z.B. Tageskliniken.</p>
<p>§ 10 Unternehmerische Tätigkeit</p> <p>¹ Die Unternehmen sind in ihrer unternehmerischen Tätigkeit frei, soweit damit die Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere die Erfüllung der Aufgaben gemäss § 9, Absätze 1 und 2, nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>² [...]</p> <p>³ [...]</p>	<p>§ 3 Unternehmerische Tätigkeit</p> <p>¹ Die Unternehmen sind im Rahmen der staatsvertraglichen und gesetzlichen Vorgaben sowie der Leistungsaufträge und der Eigentümerstrategie in ihrer unternehmerischen Tätigkeit frei.</p>		<p>Entspricht in adaptierter Form § 10 Absatz 1 SpiG. Der unternehmerische Spielraum für für die USNW AG und für das UKBB ergibt sich weitgehend aus den Staatsverträgen und den Statuten, weshalb die Absätze 2 und 3 von § 10 SpiG letztlich nur noch für die Psychiatrie Baselland (PBL) gilt (> siehe § 9)</p>
<p>§ 18 Steuerbefreiung</p> <p>Die Unternehmen sind von allen kantonalen und kommunalen Steuern befreit.</p>	<p>§ 4 Steuerbefreiung</p> <p>¹ Die in § 1 Absatz 1 aufgeführten Unternehmen sind von allen kantonalen und kommunalen Steuern befreit.</p>		<p>Entspricht § 18 SpiG und wurde als allgemeine Bestimmung vorangestellt.</p>

Bisheriger Gesetzestext	Fassung Regierungsrat	Änderungen VGK	Kommentar
<p>§ 27 Privatärztliche Leistungserbringung</p> <p>¹ Für die privatärztliche Leistungserbringung gelten bis 12 Monate ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die §§ 10a und 10b des Spitalgesetzes vom 24. Juni 1976²⁾ weiter.</p> <p>² Nach Ablauf dieser Frist beschliessen die Verwaltungsräte über die privatärztliche Leistungserbringung sowie deren Vergütung.</p>	<p>§ X Privatärztliche Leistungserbringung</p>		<p>Die Regelung stammt aus einer Zeit, als die Kantonsspitäler noch Dienststellen des Kantons und die Ärzte Angestellte des Kantons waren. Nach der Verselbständigung der Spitäler bleibt der Kanton zwar noch (Teil-)Eigentümer. Konsequenterweise hat er jedoch den Spitalern keine Vorgaben mehr zu machen, was die Verteilung der Einnahmen aus der privatärztlichen Tätigkeit seiner Angestellten anbelangt. Deshalb ist auf eine Regelung zu verzichten.</p>
	<p>2 Spitalgruppe AG</p>	<p>2 Universitätsspital Nordwest AG (USNW AG)</p>	
	<p>§ 5 Beteiligung des Kantons</p> <p>¹ Der Kanton Basel-Landschaft ist nach Massgabe des [Spitalgruppe AG]-Vertrages an der [Spitalgruppe AG] beteiligt.</p>	<p>§ 5 Beteiligung des Kantons</p> <p>Abs. 1 (geändert):</p> <p>¹ Der Kanton Basel-Landschaft ist nach Massgabe des Staatsvertrages zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 6. Februar 2018 über die Universitätsspital Nordwest AG an der USNW AG beteiligt.</p>	
	<p>§6 Beteiligungsverhältnis</p> <p>¹ Der Aktienanteil des Kantons BL an der (Spitalgruppe AG) beträgt im Zeitpunkt deren Betriebsaufnahme mindestens 33.4%.</p> <p>² Kann dieser Anteil wertmässig nicht durch Sacheinlagen liberiert werden, ist die Differenz durch Bareinlagen auszugleichen.</p> <p>³ Die Veräusserung von Aktien durch den Kanton Basel-Landschaft unterliegt der Genehmigung des Landrates, soweit der Anteil</p>	<p>§ 6 Beteiligungsverhältnis</p> <p>Abs. 1 (geändert):</p> <p>¹ Der Aktienanteil des Kantons BL an der USNW AG beträgt im Zeitpunkt deren Betriebsaufnahme mindestens 33.4%.</p> <p>Abs. 3 (geändert):</p> <p>³ Die Veräusserung von Aktien durch den Kanton Basel-Landschaft unterliegt der</p>	<p>Dieser § ist neu und stellt einerseits sicher, dass der Mindestanteil des Kantons Basel-Landschaft an der USNW AG zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme gewährleistet ist und andererseits, dass bei einer künftigen Unterschreitung des Beteiligungsverhältnisses von 33.4%, diese nur kompetenzgerecht erfolgen kann.</p>

2) SGS [930](#), GS 26.187

³ Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom ... über die Spitalgruppe AG (Spitalgruppe AG-Vertrag, SGS ..., GS ...)

Bisheriger Gesetzestext	Fassung Regierungsrat	Änderungen VGK	Kommentar
	<p>an der (Spitalgruppe AG) unter 33.4% fällt.</p> <p>⁴ Eine Unterschreitung des Anteils von 33.4% an der (Spitalgruppe AG) als Folge einer Erhöhung des Aktienkapitals und des Erwerbes von Aktien durch den Kanton Basel-Stadt oder einen Dritten bedarf der vorgängigen Zustimmung des Landrates.</p>	<p>Genehmigung des Landrates, soweit der Anteil an der USNW AG unter 33.4% fällt.</p> <p>Abs. 4 (geändert):</p> <p>⁴ Eine Unterschreitung des Anteils von 33.4% an der USNW AG als Folge einer Erhöhung des Aktienkapitals und des Erwerbes von Aktien durch den Kanton Basel-Stadt oder einen Dritten bedarf der vorgängigen Zustimmung des Landrates.</p>	
<p>§ 13 Eigentumsverhältnisse</p> <p>¹ Der Kanton errichtet zugunsten der Unternehmen selbständige und dauernde Baurechte an allen Grundstücken, auf welchen Spitalbauten und dem Betrieb der Unternehmen dienende Bauten und Infrastruktureinrichtungen, wie Wege, Parkplätze, Ver- und Entsorgungsanlagen, Heizzentralen und ähnliches, bestehen.</p> <p>² Die Baurechte sind zu verzinsen.</p>	<p>§ xx — Baurechte</p> <p>Der Kanton überschreibt die zu Gunsten des KSBL gewährten, selbständig und dauernd sowie verzinslich gewährten Baurechte an den Grundstücken auf die URB AG.</p>	<p>§ 7 (neu) Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission (IGPK)</p> <p>¹ Die Mitglieder des Regierungsrates haben der gemäss Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 6. Februar 2018 über die Universitätsspital Nordwest AG eingesetzten IGPK alle Auskünfte zu erteilen und die Akten herauszugeben, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.</p> <p>² Die IGPK kann zur Unterstützung ihrer Oberaufsichtsfunktion der Finanzkontrolle Aufträge erteilen.</p>	<p>Dieser Paragraph wurde von der VGK eingefügt. Die nachfolgenden Paragraphen verschieben sich um einen Zähler.</p>
	<p>3 Universitätskinderspital beider Basel (UKBB)</p>		
<p>§ 29 UKBB</p> <p>... aufgehoben per 1.1.2013 (GS 38.314)</p>	<p>§ 7 Beteiligung des Kantons</p>	<p>§ 8 Beteiligung des Kantons</p>	

Bisheriger Gesetzestext	Fassung Regierungsrat	Änderungen VGK	Kommentar
	¹ Der Kanton Basel-Landschaft ist am UKBB nach Massgabe des Kinderspitalvertrages beteiligt. ⁴		
	4 Psychiatrie Baselland (PBL) 4.1 Allgemeines		
§ 8 Rechtsform ¹ [...] ² Die Kantonalen Psychiatrischen Dienste sind eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit Namen «Psychiatrie Baselland» (im Folgenden Unternehmen genannt) mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Liestal.	§ 8 Rechtsform ¹ Die Psychiatrie Baselland (PBL) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Liestal.	§ 9 Rechtsform	
§ 10 Unternehmerische Tätigkeit ¹ [...] ² Sie können Leistungen für Dritte erbringen, mit Dritten zusammenarbeiten und gemeinsame Dienstleistungsbetriebe führen, einzelne Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten überführen sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen. ³ Die Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten und die Beteiligung an anderen Unternehmen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.	§ 9 Kooperationen und Beteiligungen ¹ Der Erwerb von Beteiligungen, die Übertragung von Aktiven auf Dritte oder Verpfändung von Aktiven an Dritte, an welchen die PBL nicht mehrheitlich beteiligt ist, bedarf der Zustimmung des Regierungsrates, wenn der vom Regierungsrat in der Eigentümerstrategie festgelegte Prozentsatz des Eigenkapitals überschritten wird.	§ 10 Kooperationen und Beteiligungen	Analog UKBB (§ 13 Abs. 2 Kinderspitalvertrag)

⁴ Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das Universitäts-Kinderspital beider Basel vom 22. Januar 2013 (SGS 932.4, GS 38.306)

Bisheriger Gesetzestext	Fassung Regierungsrat	Änderungen VGK	Kommentar
	4.2 Personal		
<p>§ 11 Anstellungsverhältnisse</p> <p>Die Verwaltungsräte der beiden Unternehmen schliessen im gegenseitigen Einvernehmen und im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände einen gemeinsamen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) ab.</p>	<p>§ 10 Anstellungsverhältnisse</p> <p>¹ Die Anstellungsverhältnisse sind öffentlich-rechtlicher Natur.</p> <p>² Der Verwaltungsrat schliesst mit den Personalverbänden einen gemeinsamen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) ab.</p>	<p>§ 11 Anstellungsverhältnisse</p> <p>⁴ Die Anstellungsverhältnisse sind öffentlich-rechtlicher Natur.</p>	<p>Die VGK spricht sich mit 9:1 Stimmen bei 3 Enthaltungen für die Streichung von Absatz 1 der regierungsrätlichen Fassung aus und überlässt die Bestimmung der Rechtsnatur des Arbeitsverhältnisses den Sozialpartnern.</p> <p><u>Begründung:</u> Bei selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten können Anstellungsverhältnisse dem Privatrecht unterstellt werden. Dies wird vor allem bei Unternehmungen praktiziert, die vorwiegend wirtschaftliche Aufgaben ausüben (BLKB, BLPK, BGV); weniger bei aus der Zentralverwaltung ausgelagerten Unternehmen, die vorwiegend öffentliche Aufgaben wahrnehmen (Rheinhafen, UKBB). Auch bei einer Privatisierung der Arbeitsverhältnisse sind verfassungsmässige Grundsätze einzuhalten (Verhältnismässigkeit, Rechtsgleichheit, Willkürverbot etc). Aktuell ist das Personal der PBL mit einem GAV öffentlich-rechtlich angestellt.</p> <p><u>Rückmeldung PBL auf Anfrage:</u> „Es stellt sich die berechnete Frage, ob es überhaupt Aufgabe des Gesetzgebers ist, vorzuschreiben, ob Anstellungsverhältnisse privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich geregelt sein müssen. Dieselbe Frage wurde bereits 2011 im Rahmen der Beratung der Ausgliederung der Spitäler und der KPD in der VGK diskutiert (Teilrevision des Spitalgesetzes). Damals hatte die Kommission beschlossen, auf die Festlegung der Rechtsnatur im Gesetz zu verzichten. Diese Ansicht entspricht der Meinung von Verwaltungsratspräsidentin und CEO. § 10 Absatz 1 des Entwurfs zum</p>

Bisheriger Gesetzestext	Fassung Regierungsrat	Änderungen VGK	Kommentar
			<p>Spitalbeteiligungsgesetz könnte somit ersatzlos aufgehoben werden. Die Frage der Rechtsnatur der jeweiligen Anstellungsverhältnisse könnte bei den GAV-Verhandlungen oder bei der Regelung von andern Einzelarbeitsverhältnissen vom Verwaltungsrat bzw. zwischen dem Verwaltungsrat und den Personalverbänden geklärt werden“.</p>
<p>§ 12 Berufliche Vorsorge</p> <p>¹ Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge ihres Personals schliessen sich die Unternehmen der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) an. Die Vorsorgeordnung für das Personal entspricht derjenigen, die für das basellandschaftliche Staatspersonal gilt.</p> <p>² Die Einzelheiten sind in den Anschlussverträgen zwischen den Unternehmen und der BLPK geregelt.</p> <p>³ Die Unterzeichnung der Anschlussverträge durch die Unternehmen bedarf der Bewilligung durch den Regierungsrat.</p> <p>⁴ Die bestehenden Rentnerinnen und Rentner der Unternehmen werden ebenfalls in die Anschlussverträge übernommen;</p> <p>⁵ Bis zum Inkrafttreten des revidierten Dekretes über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK Dekret)⁵⁾ bleibt der Kanton für die Ausfinanzierung der auf die Mitarbeitenden entfallenden Deckungslücke verantwortlich. Das Verhandlungsmandat im Rahmen der Sanierung der Basellandschaftlichen</p>	<p>§ 11 Berufliche Vorsorge</p> <p>¹ Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge des Personals ist die PBL der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) angeschlossen.</p> <p>² Die PBL kann sich der Vorsorgeordnung anschliessen, welche für das basellandschaftliche Staatspersonal gilt.</p> <p>³ Die Einzelheiten sind im Anschlussvertrag zwischen der PBL und der BLPK geregelt.</p>	<p>§ 12 Berufliche Vorsorge</p>	<p>Adaption von § 12 SpiG. Da die PBL mittlerweile der BLPK angeschlossen ist, kann auf die Absätze 3-5 von § 12 SpiG verzichtet werden.</p> <p>Absatz 2 stellt eine Öffnung gegenüber der geltenden Regelung dar, wonach sich das Unternehmen der Vorsorgeordnung anzuschliessen hat, welche für das basellandschaftliche Staatspersonal gilt. Neu kann diese übernommen werden, muss jedoch nicht.</p>

5) [SGS 834.2](#)

Bisheriger Gesetzestext	Fassung Regierungsrat	Änderungen VGK	Kommentar
Pensionskasse liegt beim Kanton.			
	4.3 Eigentumsverhältnisse		
<p>§ 13 Eigentumsverhältnisse</p> <p>¹ Der Kanton errichtet zugunsten der Unternehmen selbständige und dauernde Baurechte an allen Grundstücken, auf welchen Spitalbauten und dem Betrieb der Unternehmen dienende Bauten und Infrastruktureinrichtungen, wie Wege, Parkplätze, Ver- und Entsorgungsanlagen, Heizzentralen und ähnliches, bestehen.</p> <p>² Die Baurechte sind zu verzinsen.</p> <p>³ Der Kanton überträgt den Unternehmen das Eigentum an den Spitalbauten und an den dem Betrieb der Unternehmen dienenden Bauten und Infrastruktureinrichtungen gemäss Absatz 1.</p> <p>⁴ Die Eigentumsübertragung erfolgt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.</p> <p>§ 14</p> <p>¹ Der Kanton überträgt den Unternehmen das Eigentum an sämtlichen Betriebseinrichtungen und den restlichen Bilanzpositionen (Aktiven abzüglich Passiven) als Sacheinlage.</p> <p>² [...]</p> <p>³ [...]</p>	<p>§ 12 Baurechte und Eigentum der PBL</p> <p>¹ Der Kanton gewährt der PBL selbständige und dauernde sowie verzinsliche Baurechte an allen Grundstücken, welche dem Betrieb und den Infrastruktureinrichtungen (Wege, Parkplätze, Ver- und Entsorgungsanlagen, Heizzentralen und ähnliches) dienen.</p> <p>² Die Spitalbauten mit den Betriebseinrichtungen sowie die dem Betrieb dienenden Bauten und Infrastruktureinrichtungen befinden sich seit dem 1. Januar 2012 im Eigentum des Unternehmens.</p>	<p>§ 13 Baurechte und Eigentum der PBL</p>	<p>Adaption von § 13 Absätze 1 und 2 SpiG an PBL.</p> <p>Nachdem Eigentumsübergang mit dem Inkrafttreten des Spitalgesetzes auf den 1.1.2012 erfolgt ist, ist die Regelung in § 13 Absätze 3 und 4 und § 14 Absatz 1 SpiG überholt und wurde mit der vorliegenden Bestimmung im Sinne einer Feststellung der bestehenden Rechtslage entsprechend angepasst.</p>
<p>§ 15 Finanzierung</p> <p>¹ Die Unternehmen finanzieren ihre Aufwendungen insbesondere durch:</p> <p>a. Einnahmen aus der Leistungserstellung,</p>	4.4. Finanzen		<p>§ 15 SpiG (Finanzierung) ist aufgrund der Rechtsnatur der PBL nicht mehr erforderlich.</p>

Bisheriger Gesetzestext	Fassung Regierungsrat	Änderungen VGK	Kommentar
<p>b. Eigenleistungen, c. Zinserträge, d. Eigenkapital, e. Fremdkapital.</p> <p>² Die Unternehmen können Fremdkapital aufnehmen.</p>			
<p>§ 14 Kapitalausstattung</p> <p>¹ [...]</p> <p>² Der Kanton überträgt den Unternehmen das Eigentum an den Spitalbauten und an den dem Betrieb der Unternehmen dienenden Bauten und Infrastruktureinrichtungen zum Bilanzwert der Staatsbilanz per Ende 2011 gegen Gewährung von rückzahlbaren Darlehen.</p> <p>³ Der Kanton kann den Unternehmen verzinsliche und rückzahlbare Darlehen gewähren.</p>	<p>§ Kapitalausstattung</p> <p>¹ Der Kanton kann der Psychiatrie Baselland verzinsliche und rückzahlbare Darlehen gewähren.</p> <p>² Soweit der Psychiatrie Baselland die Darlehen erlassen wurden, welche ihr anlässlich der Auslagerung aus der Zentralverwaltung vom Kanton für die Vergütung der übereigneten Spitalbauten mit den Betriebseinrichtungen sowie der dem Betrieb dienenden Bauten und Infrastruktureinrichtungen gewährt wurden, hat diese dem Kanton den Zinsausfall auszugleichen.</p>		<p>Nachdem der PBL mit LR-Beschluss vom 1. Juni 2017 das Darlehen I im Betrag von CHF 36'145'949.25 in Dotationskapital gewandelt und das der PBL auf den 1.1.2012 gewährte zinslose Darlehen II im Betrage von CHF 464'464.00 zurückbezahlt wurde, braucht es bezüglich der Kapitalausstattung der PBL keine Regelung mehr.</p>
<p>§ 16 Verwendung des Jahresergebnisses</p> <p>¹ Jahresgewinne werden zur Bildung von Eigenkapital verwendet.</p> <p>² Jahresverluste sind durch Eigenkapital zu decken.</p> <p>³ Sofern Jahresverluste nicht durch Eigenkapital gedeckt werden können, sind sie durch Vortrag auf die neue Rechnung auszugleichen.</p>	<p>§ 13 Jahresergebnis und Eigenkapital</p> <p>¹ Die PBL strebt eine kredit- und kapitalmarktfähige Eigenkapitalquote an.</p> <p>² Jahresgewinne werden zur Bildung von Eigenkapital und zur Ausschüttung an den Kanton verwendet.</p> <p>³ Jahresverluste sind durch Eigenkapital zu decken.</p> <p>⁴ Sofern Jahresverluste nicht durch Eigenkapital gedeckt werden können, sind sie durch Vortrag auf die neue Rechnung auszugleichen.</p>	<p>§ 14 Jahresergebnis und Eigenkapital</p>	<p>Entspricht § 16 SpiG. Jahresgewinne werden nicht mehr zwingend für die Bildung von Eigenkapital verwendet, sondern Ausschüttungen sind ebenfalls möglich. Neu ist zudem vorgegeben, dass die Eigenkapitalquote der PBL ausreichend für die Kredit- und Kapitalmarktfähigkeit sein muss.</p> <p>Die Gewinnverwendung soll neu in der Eigentümerstrategie geregelt werden.</p>

Bisheriger Gesetzestext	Fassung Regierungsrat	Änderungen VGK	Kommentar
<p>§ 17 Rechnungswesen und Controlling</p> <p>¹ Die Unternehmen führen die Rechnung nach einem allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandard, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.</p> <p>² [...]</p> <p>³ Das Controlling richtet sich nach der Verordnung vom 2. Juni 2009⁶⁾ über das Controlling der Beteiligungen.</p>	<p>§ 14 Rechnungswesen und Controlling</p> <p>¹ Die Rechnungsführung erfolgt nach einem allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandard, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.</p> <p>² Das Controlling richtet sich nach den Richtlinien zu den Beteiligungen (Public Corporate Governance) vom 2. Dezember 2014.⁷⁾</p>	<p>§ 15 Rechnungswesen und Controlling</p>	<p>Die Bestimmung entspricht § 17 SpiG, dessen Absatz 2 vorliegend weggelassen wurde (> gehört zu Regulierung und Aufsicht und wurde im SpiVG aufgenommen).</p> <p>> Ist abgelöst durch das PCGG.</p>
	<p>4.5 Kantonale Behörden und Organisation</p>		
<p>§ 19 Landrat</p> <p>¹ Der Landrat übt die Oberaufsicht über die Unternehmen aus.</p> <p>² Er beschliesst:</p> <p>a. Änderungen im Grundkapital,</p> <p>b. die Betriebsstandorte,</p> <p>c. [...]</p> <p>d. [...]</p> <p>³ Er genehmigt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht.</p> <p>⁴ [...]</p>	<p>§ 15 Landrat</p> <p>1 Der Landrat:</p> <p>a. übt die Oberaufsicht aus;</p> <p>b. beschliesst Änderungen am Grundkapital;</p> <p>c. nimmt den jährlichen Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zur Kenntnis.</p>	<p>§ 16 Landrat</p>	<p>Entspricht § 19 SpiG. Dessen Absatz 1 Buchstaben c und d und Absatz 4 > gehört in den Bereich Aufsicht und Regulierung im SpiVG. Absatz 3 ist neu durch das PCGG abgedeckt.</p> <p>> Abgestimmt auf § 67 Abs.1 Buchst. a KV und § 10 Abs. 2 Buchst. c PCGG.</p>

6) SGS [314.51](#), GS 36.1108

7) SGS 314.51

Bisheriger Gesetzestext	Fassung Regierungsrat	Änderungen VGK	Kommentar
<p>§ 20 Regierungsrat</p> <p>1 Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Unternehmen aus.</p> <p>2 Der Regierungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. Er legt den Rechnungsstandard fest;</p> <p>b. er beantragt dem Landrat das Grundkapital;</p> <p>c. er beantragt dem Landrat die Bewilligung von Krediten für gemeinwirtschaftliche und andere besondere Leistungen, die die Unternehmen im Auftrag des Kantons erfüllen;</p> <p>d. er beantragt dem Landrat die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes;</p> <p>e. er wählt die Verwaltungsräte der Unternehmen und deren Präsidien;</p> <p>f. er bestimmt die Eigentümerstrategie der Unternehmen;</p> <p>g. er genehmigt die Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten und die Beteiligung an anderen Unternehmen.</p>	<p>§ 16 Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die PBL aus.</p> <p>² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. Wahl des Präsidiums sowie der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;</p> <p>b. Wahl der Revisionsstelle;</p> <p>c. Genehmigung der Jahresrechnung und Entscheid über Verwendung des Bilanzgewinnes auf Antrag des Verwaltungsrates;</p> <p>d. Kenntnisnahme vom Bericht der Revisionsstelle;</p> <p>e. Festlegung des Rechnungsstandards,</p> <p>e. Beantragung von Grundkapital beim Landrat;</p> <p>f. Genehmigung der Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten;</p> <p>g. Genehmigung von Beteiligungen an anderen Unternehmen.</p> <p>³ Im Rahmen der Aufsichtsbefugnisse ist der Regierungsrat berechtigt, Auskünfte zu verlangen und in Unterlagen Einsicht zu nehmen.</p>	<p>§ 17 Regierungsrat</p>	<p>> Wiederholung von § 9 Abs. 2.a PCGG, ansonsten abgestimmt auf § 9 PCGG.</p> <p>Buchstabe c: > RR genehmigt Jahresrechnung und übergibt sie dem LR zur Kenntnisnahme (§ 15 Abs. 1 Buchst. c).</p> <p>Buchst. e (Rechnungsstandard): > abgedeckt durch § 14</p>
<p>§ 21 Revisionsstelle</p> <p>¹ Revisionsstelle ist die Kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft.</p> <p>² Die Revisionsstelle prüft, ob</p> <p>a. die Jahresrechnung der Unternehmen den</p>	<p>§ 17 Revisionsstelle</p> <p>¹ Als Revisionsstelle können natürliche oder juristische Personen gewählt werden.</p> <p>² Die Revisionsstelle prüft, ob:</p> <p>a. die Jahresrechnung den gesetzlichen</p>	<p>§ 18 Revisionsstelle</p> <p>Abs. 1 (geändert):</p> <p>¹ Als Revisionsstelle können Revisionsunternehmen gewählt werden, welche den Anforderungen des eidgenössischen</p>	<p>Absatz 1 wurde nachträglich, nach einem Hinweis durch die Redaktionskommission, geändert.</p>

Bisheriger Gesetzestext	Fassung Regierungsrat	Änderungen VGK	Kommentar
<p>gesetzlichen Vorschriften, den Statuten und dem gewählten Regelwerk der Unternehmen entspricht;</p> <p>b. der Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht;</p> <p>c. ein internes Kontrollsystem existiert.</p> <p>³ Die Revisionsstelle berücksichtigt bei der Durchführung und bei der Festlegung des Umfangs der Prüfung das interne Kontrollsystem.</p> <p>⁴ Die Geschäftsführung des Verwaltungsrates ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Revisionsstelle.</p> <p>⁵ Die Revisionsstelle erstattet den Verwaltungsräten sowie dem Regierungsrat Bericht.</p>	<p>Vorschriften, den Statuten und dem gewählten Regelwerk des Unternehmens entspricht;</p> <p>b. der Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht;</p> <p>c. ein internes Kontrollsystem existiert.</p> <p>³ Die Revisionsstelle berücksichtigt bei der Durchführung und bei der Festlegung des Umfangs der Prüfung das interne Kontrollsystem.</p> <p>⁴ Die Geschäftsführung des Verwaltungsrates ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Revisionsstelle.</p> <p>⁵ Die Revisionsstelle erstattet dem Verwaltungsrat sowie dem Regierungsrat Bericht.</p>	<p>Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁸⁾ entsprechen.</p>	
<p>§ 22 Verwaltungsrat</p> <p>1 Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan.</p> <p>2 Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. Er legt die Unternehmensstrategie im Rahmen der vom Regierungsrat bestimmten Eigentümerstrategie und der Leistungsaufträge fest;</p> <p>b. er beschliesst den Finanzplan und das Unternehmensbudget;</p> <p>c. er erlässt die notwendigen Reglemente, insbesondere das Patientenreglement, das</p>	<p>§ 18 Verwaltungsrat</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan.</p> <p>² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. Er legt die Unternehmensstrategie im Rahmen der vom Regierungsrat bestimmten Eigentümerstrategie und der Leistungsaufträge fest;</p> <p>b. er beschliesst den Finanzplan und das Unternehmensbudget;</p> <p>c. er erlässt die notwendigen Reglemente, insbesondere das Patientenreglement, das</p>	<p>§ 19 Verwaltungsrat</p>	<p>Entspricht § 22 SpiG. § 23 SpiG (Zusammensetzung des VR) kann weggelassen werden, da die Bestimmung neu durch § 5 PCGG abgedeckt wird.</p> <p>Patientenreglement ?</p>

8)

Bisheriger Gesetzestext	Fassung Regierungsrat	Änderungen VGK	Kommentar
<p>Finanzreglement und das Tarifreglement; d. er erlässt ein Statut, das insbesondere die Leitungsstrukturen des Unternehmens festlegt; e. er ernennt den Vorsitzenden der Geschäftsleitung und übt die Aufsicht über diesen aus; f. er unterbreitet dem Regierungsrat die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zuhanden des Landrates; g. er beantragt dem Regierungsrat die Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten und die Beteiligung an anderen Unternehmen; h. er sorgt für ein dem Unternehmen angepasstes internes Kontrollsystem und Risikomanagement; i. er erstattet der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion im Rahmen des Controllings Bericht.</p> <p>§ 23 Zusammensetzung</p> <p>1 Der Verwaltungsrat eines Unternehmens besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern.</p> <p>2 Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen wirtschaftliche Zusammenhänge kennen, unternehmerisch denken und über spezifische Kenntnisse des Gesundheitswesens oder andere für die Unternehmen wichtige Kompetenzen verfügen.</p> <p>3 Die Amtsperiode dauert 4 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.</p> <p>4 Die Mitglieder können während der Amtsperiode abberufen werden.</p> <p>5 Die Vorsitzenden der Geschäftsleitungen der Unternehmen sind in den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme und</p>	<p>Finanzreglement und das Tarifreglement; d. er erlässt ein Statut, das insbesondere die Leitungsstrukturen des Unternehmens festlegt; e. er ernennt den Vorsitzenden der Geschäftsleitung und übt die Aufsicht über diesen aus; f. er unterbreitet dem Regierungsrat die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zuhanden des Landrates; g. er beantragt dem Regierungsrat die Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten und die Beteiligung an anderen Unternehmen; h. er sorgt für ein dem Unternehmen angepasstes internes Kontrollsystem und Risikomanagement; i. er erstattet der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion im Rahmen des Controllings Bericht.</p>		<p>> § 23 kann gestrichen werden, da abgedeckt durch § 5 PCGG. Danach sind nur noch max. 7 VR-Mitglieder möglich.</p>

Bisheriger Gesetzestext	Fassung Regierungsrat	Änderungen VGK	Kommentar
Antragsrecht vertreten.			
<p>§ 25 Rechtspflege</p> <p>Letztinstanzliche Verfügungen und Entscheide der Organe der Unternehmen können nach den allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) angefochten werden.</p>	<p>§ 19 Rechtspflege</p> <p>¹ Letztinstanzliche Verfügungen und Entscheide der Organe der PBL können nach den allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) angefochten werden.</p>	<p>§ 20 Rechtspflege</p>	Entspricht § 25 SpiG.
	II	II	
	<p>1. Das Gesetz vom 16. November 2006 über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 54 Absatz 1 Buchstabe e</p> <p>Aufgehoben.</p>		Die Übergangs- und Schlussbestimmungen des SpiG (§§ 28 und 30-32 SpiG) dienen der Übergangsphase anlässlich der Ausgliederung der kantonalen Spitäler aus der Zentralverwaltung hin zum KSBL als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Diese Bestimmungen sind somit überholt und müssen daher nicht übernommen werden. Einzig § 54 Absatz 1 Buchstabe e EG ZGB bedarf der Aufhebung, da in dieser Bestimmung das KSBL als öffentlich-rechtliche Anstalt genannt ist.
<p>§ 28 Übergang der Rechtsverhältnisse</p> <p>¹ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes</p> <p>a. gehen die Rechte und Pflichten und die Rechtsverhältnisse der Kantonsspitäler Bruderholz, Laufen und Liestal an die öffentlich-rechtliche Anstalt «Kantonsspital Baselland» über;</p> <p>b.</p>			

Bisheriger Gesetzestext	Fassung Regierungsrat	Änderungen VGK	Kommentar
<p>c.</p> <p>§ 30 Änderung des Gesundheitsgesetzes</p> <p>1 Das Gesundheitsgesetz vom 21. Februar 2008) wird wie folgt geändert: ...</p> <p>§ 31 Änderung des Finanzhaushaltgesetzes</p> <p>1 Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987) wird wie folgt geändert: ...</p> <p>§ 32 Änderung des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZBG)</p> <p>Das Gesetz vom 16. November 2006) über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert: ...</p>			
<p>§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Aufgehoben werden:</p> <p>a. Das Spitalgesetz vom 24. Juni 1976⁹⁾ mit Ausnahme der Paragraphen 15a bis 15f,</p> <p>b. Das Spitaldekret vom 22. November 2001</p>	<p>2. Das Spitalgesetz vom 17. November 2011 wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 1 Absatz 1 Buchstabe b (Aufgehoben), § 2 Absatz 1 Buchstabe c (Aufgehoben), Titel 3 und 3.1. (Aufgehoben), § 8/9/10 (Aufgehoben), Titel 3.2 (Aufgehoben), § 11/12 (Aufgehoben), Titel 3.3 (Aufgehoben), § 13/14/15/16/17/18, Titel 3.5 (Aufgehoben), Titel 4 und 4.1 (Aufgehoben), § 19/20/21 (Aufgehoben), Titel 4.2. (Aufgehoben), § 22/23/24/25 (Aufgehoben), Titel 5 und 5.1. (Aufgehoben), § 26/27 (Aufgehoben), Titel 5.2 (Aufgehoben), § 28 (Aufgehoben), Titel 5.3 und 6 (Aufgehoben), § 30/31/32 (Aufgehoben)</p>		

⁹⁾GS 26.187, SGS 930

Bisheriger Gesetzestext	Fassung Regierungsrat	Änderungen VGK	Kommentar
	<p>III</p> <p>Keine Fremdaufhebungen</p>		
<p>§ 34 Inkrafttreten</p> <p>Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.</p>	<p>IV</p> <p>1. Sollte vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes das Spitalversorgungsgesetz in Kraft getreten sein, wird das Spitalgesetz vom 17. November 2011 ganz aufgehoben.</p> <p>2. Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes fest.</p>		<p>Eine parallele Bestimmung ist im neuen Spitalversorgungsgesetz aufzunehmen.</p>